

Gegenüberstellung
der geltenden Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI 2009) und des Referentenentwurfs des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie für eine Novelle der Verordnung (HOAI 2013 RefE)

HOAI 2009	HOAI 2013 RefE
Teil 1 Allgemeine Vorschriften	Teil 1 Allgemeine Vorschriften
§ 1 Anwendungsbereich	§ 1 Anwendungsbereich
Diese Verordnung regelt die Berechnung der Entgelte für die Leistungen der Architekten und Architektinnen und der Ingenieure und Ingenieurinnen (Auftragnehmer oder Auftragnehmerinnen) mit Sitz im Inland, soweit die Leistungen durch diese Verordnung erfasst und vom Inland aus erbracht werden.	Diese Verordnung regelt die Berechnung der Entgelte für die Leistungen der Architekten und Architektinnen und der Ingenieure und Ingenieurinnen (Auftragnehmer oder Auftragnehmerinnen) mit Sitz im Inland, soweit die Leistungen durch diese Verordnung erfasst und vom Inland aus erbracht werden.
§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 2 Begriffsbestimmungen
Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:	Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:
1. „Objekte“ sind Gebäude, raumbildende Ausbauten, Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerke und Anlagen der Technischen Ausrüstung;	(1) „Objekte“ sind Gebäude, raumbildende Ausbauten <u>Innenräume</u> , Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, <u>Objekte sind auch</u> Tragwerke und Anlagen der Technischen Ausrüstung ;
2. „Gebäude“ sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen;	2. „Gebäude“ sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen;
3. „Neubauten und Neuanlagen“ sind Objekte, die neu errichtet oder neu hergestellt werden;	(2) „Neubauten und Neuanlagen“ sind Objekte, die neu errichtet oder neu hergestellt werden ;
4. „Wiederaufbauten“ sind vormalig zerstörte Objekte, die auf vorhandenen Bau- oder Anlageteilen wiederhergestellt werden; sie gelten als Neubauten, sofern eine neue Planung erforderlich ist;	(3) „Wiederaufbauten“ sind vormalig zerstörte Objekte, die auf vorhandenen Bau- oder Anlageteilen wiederhergestellt werden ; <u>sie, Wiederbauten</u> gelten als Neubauten, sofern eine neue Planung erforderlich ist ;

5. „Erweiterungsbauten“ sind Ergänzungen eines vorhandenen Objekts;
6. „Umbauten“ sind Umgestaltungen eines vorhandenen Objekts mit Eingriffen in Konstruktion oder Bestand;
7. „Modernisierungen“ sind bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Objekts, soweit sie nicht unter die Nummern 5, 6 oder Nummer 9 fallen;
8. „raumbildende Ausbauten“ sind die innere Gestaltung oder Erstellung von Innenräumen ohne wesentliche Eingriffe in Bestand oder Konstruktion; sie können im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 3 bis 7 anfallen;
9. „Instandsetzungen“ sind Maßnahmen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes (Soll-Zustandes) eines Objekts, soweit sie nicht unter Nummer 4 fallen oder durch Maßnahmen nach Nummer 7 verursacht sind;
10. „Instandhaltungen“ sind Maßnahmen zur Erhaltung des Soll-Zustandes eines Objekts;
11. „Freianlagen“ sind planerisch gestaltete Freiflächen und Freiräume sowie entsprechend gestaltete Anlagen in Verbindung mit Bauwerken oder in Bauwerken;
12. „fachlich allgemein anerkannte Regeln der Technik“ sind schriftlich fixierte technische Festlegungen für Verfahren, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Fachleute, Verbraucher und der öffentlichen Hand geeignet sind, die Ermittlung der anrechenbaren Kosten nach dieser Verordnung zu ermöglichen und die sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht;
13. „Kostenschätzung“ ist eine überschlägige Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Vorplanung; sie ist die vorläufige Grundlage für Finanzierungsüberlegungen; ihr liegen Vorplanungsergebnisse, Mengenschätzungen, erläuternde Angaben zu den planerischen Zusammenhängen, Vorgängen und Bedingungen sowie Angaben zum Baugrundstück und zur Erschließung zugrunde; wird die Kostenschätzung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1: 2008-12)³⁾ erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen bis zur ersten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden;

- (4) „Erweiterungsbauten“ sind Ergänzungen eines vorhandenen Objekts;
- (5) „Umbauten“ sind Umgestaltungen eines vorhandenen Objekts mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand;
- (6) „Modernisierungen“ sind bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Objekts, soweit sie nicht unter die Nummern 45, 56 oder Nummer 89 fallen;
- (7) „raumbildende Ausbauten“ sind die innere Gestaltung oder Erstellung von Innenräumen ohne wesentliche Eingriffe in Bestand oder Konstruktion; sie können im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 3 bis 7 anfallen; „Mitzuverarbeitende Bausubstanz“ ist der Anteil des zu planenden Objekts, der bereits durch Bauleistungen hergestellt ist und durch Planungs- oder Überwachungsleistungen technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird.
- (8) „Instandsetzungen“ sind Maßnahmen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes (Soll-Zustandes) eines Objekts, soweit sie nicht unter Nummer 4 Absatz 3 fallen oder durch Maßnahmen nach Nummer 7 Absatz 6 verursacht sind;
- (9) „Instandhaltungen“ sind Maßnahmen zur Erhaltung des Soll-Zustandes eines Objekts;
11. „Freianlagen“ sind planerisch gestaltete Freiflächen und Freiräume sowie entsprechend gestaltete Anlagen in Verbindung mit Bauwerken oder in Bauwerken;
12. — „fachlich allgemein anerkannte Regeln der Technik“ sind schriftlich fixierte technische Festlegungen für Verfahren, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Fachleute, Verbraucher und der öffentlichen Hand geeignet sind, die Ermittlung der anrechenbaren Kosten nach dieser Verordnung zu ermöglichen und die sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht;
- (10) „Kostenschätzung“ ist eine überschlägige Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Vorplanung; sie, Die Kostenschätzung ist die vorläufige Grundlage für Finanzierungsüberlegungen; ihr liegen Vorplanungsergebnisse, Mengenschätzungen, erläuternde Angaben zu den planerischen Zusammenhängen, Vorgängen und Bedingungen sowie Angaben zum Baugrundstück und zur zu dessen Erschließung zugrunde; w. Wird die Kostenschätzung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1: 2008-12)⁴⁾ erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen mindestens bis zur ersten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden;

<p>14. „Kostenberechnung“ ist eine Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Entwurfsplanung; ihr liegen durchgearbeitete Entwurfszeichnungen oder auch Detailzeichnungen wiederkehrender Raumgruppen, Mengenberechnungen und für die Berechnung und Beurteilung der Kosten relevante Erläuterungen zugrunde; wird sie nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276 erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen bis zur zweiten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden;</p> <p>15. „Honorarzonen“ stellen den Schwierigkeitsgrad eines Objekts oder einer Flächenplanung dar.</p> <p>*) Zu beziehen über das Deutsche Institut für Normung e. V. unter www.din.de</p>	<p>(11) „Kostenberechnung“ ist eine Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Entwurfsplanung; ihre <u>Der Kostenberechnung</u> liegen durchgearbeitete Entwurfszeichnungen oder auch Detailzeichnungen wiederkehrender Raumgruppen, Mengenberechnungen und für die Berechnung und Beurteilung der Kosten relevante Erläuterungen zugrunde; w. <u>Wird sie die Kostenberechnung</u> nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276 erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen <u>mindestens</u> bis zur zweiten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden;.</p> <p>15. „Honorarzonen“ stellen den Schwierigkeitsgrad eines Objekts oder einer Flächenplanung dar.</p> <p>*) Zu beziehen über das Deutsche Institut für Normung e. V. unter www.din.de</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Leistungen und Leistungsbilder</p> <p>(1) Die Honorare für Leistungen sind in den Teilen 2 bis 4 dieser Verordnung verbindlich geregelt. Die Honorare für Beratungsleistungen sind in der Anlage 1 zu dieser Verordnung enthalten und nicht verbindlich geregelt.</p> <p>(2) Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im Allgemeinen erforderlich sind, sind in Leistungsbildern erfasst. Andere Leistungen, die durch eine Änderung des Leistungsziels, des Leistungsumfangs, einer Änderung des Leistungsablaufs oder anderer Anordnungen des Auftraggebers erforderlich werden, sind von den Leistungsbildern nicht erfasst und gesondert frei zu vereinbaren und zu vergüten.</p> <p>(3) Besondere Leistungen sind in der Anlage 2 aufgeführt, die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Honorare für Besondere Leistungen können frei vereinbart werden.</p> <p>(4) Die Leistungsbilder nach dieser Verordnung gliedern sich in die folgenden Leistungsphasen 1 bis 9:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundlagenermittlung, 2. Vorplanung, 3. Entwurfsplanung, 	<p style="text-align: center;">§ 3 Leistungen und Leistungsbilder</p> <p>(1) Die Honorare für Leistungen sind in den Teilen 2 bis 4 dieser Verordnung verbindlich geregelt. Die Honorare für Beratungsleistungen sind in <u>zu dieser Verordnung enthalten und sind</u> nicht verbindlich geregelt.</p> <p>(2) GrundLeistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im Allgemeinen erforderlich sind, sind in Leistungsbildern erfasst. Andere Leistungen, die durch eine Änderung des Leistungsziels, des Leistungsumfangs, einer Änderung des Leistungsablaufs oder anderer Anordnungen des Auftraggebers erforderlich werden, sind von den Leistungsbildern nicht erfasst und gesondert frei zu vereinbaren und zu vergüten.</p> <p>(3) <u>Die Aufzählung der Besonderen Leistungen in dieser Verordnung und in ihren Anlagen sind in der Anlage 2 aufgeführt, die Aufzählung</u> ist nicht abschließend. <u>Die Besonderen Leistungen eines Leistungsbildes können auch in anderen als den angeführten Leistungsbildern oder Leistungsphasen vereinbart werden, soweit sie dort keine Grundleistungen darstellen.</u> Die Honorare für Besondere Leistungen können frei vereinbart werden.</p> <p>(4) Die Leistungsbilder nach dieser Verordnung gliedern sich in <u>die folgenden Leistungsphasen 1 bis 9 gemäß den Regelungen zu den Leistungsbildern in den Teilen 2 bis 4;</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundlagenermittlung, 2. Vorplanung, 3. Entwurfsplanung,

<p>4. Genehmigungsplanung,</p> <p>5. Ausführungsplanung,</p> <p>6. Vorbereitung der Vergabe,</p> <p>7. Mitwirkung bei der Vergabe,</p> <p>8. Objektüberwachung (Bauüberwachung oder Bauoberleitung),</p> <p>9. Objektbetreuung und Dokumentation.</p> <p>(5) Die Tragwerksplanung umfasst nur die Leistungsphasen 1 bis 6.</p> <p>(6) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 sind die Leistungsbilder des Teils 2 in bis zu fünf dort angegebenen Leistungsphasen zusammengefasst. Die Wirtschaftlichkeit der Leistung ist stets zu beachten.</p> <p>(7) Die Leistungsphasen in den Teilen 2 bis 4 dieser Verordnung werden in Prozentsätzen der Honorare bewertet.</p> <p>(8) Das Ergebnis jeder Leistungsphase ist mit dem Auftraggeber zu erörtern.</p>	<p>4. Genehmigungsplanung,</p> <p>5. Ausführungsplanung,</p> <p>6. Vorbereitung der Vergabe,</p> <p>7. Mitwirkung bei der Vergabe,</p> <p>8. Objektüberwachung (Bauüberwachung oder Bauoberleitung),</p> <p>9. Objektbetreuung und Dokumentation.</p> <p>(5) Die Tragwerksplanung umfasst nur die Leistungsphasen 1 bis 6.</p> <p>(6) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 sind die Leistungsbilder des Teils 2 in bis zu fünf dort angegebenen Leistungsphasen zusammengefasst. Die Wirtschaftlichkeit der Leistung ist stets zu beachten.</p> <p>(7) Die Leistungsphasen in den Teilen 2 bis 4 dieser Verordnung werden in Prozentsätzen der Honorare bewertet.</p> <p>(8) Das Ergebnis jeder Leistungsphase ist mit dem Auftraggeber zu erörtern.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Anrechenbare Kosten</p> <p>(1) Anrechenbare Kosten sind Teil der Kosten zur Herstellung, zum Umbau, zur Modernisierung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Objekten sowie den damit zusammenhängenden Aufwendungen. Sie sind nach fachlich allgemein anerkannten Regeln der Technik oder nach Verwaltungsvorschriften (Kostenvorschriften) auf der Grundlage ortsüblicher Preise zu ermitteln. Wird in dieser Verordnung die DIN 276 in Bezug genommen, so ist diese in der Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1: 2008-12) bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten zugrunde zu legen. Die auf die Kosten von Objekten entfallende Umsatzsteuer ist nicht Bestandteil der anrechenbaren Kosten.</p> <p>(2) Als anrechenbare Kosten gelten ortsübliche Preise, wenn der Auftraggeber</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. selbst Lieferungen oder Leistungen übernimmt, 2. von bauausführenden Unternehmen oder von Lieferanten sonst nicht übliche Vergünstigungen erhält, 	<p style="text-align: center;">§ 4 Anrechenbare Kosten</p> <p>(1) Anrechenbare Kosten sind Teil der Kosten zur Herstellung, zum Umbau, zur Modernisierung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Objekten sowie den damit zusammenhängenden Aufwendungen. Sie sind nach fachlich allgemein anerkannten Regeln der Technik oder nach Verwaltungsvorschriften (Kostenvorschriften) auf der Grundlage ortsüblicher Preise zu ermitteln. Wird in dieser Verordnung die DIN 276 in Bezug genommen, so ist diese in der Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1: 2008-12) bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten zugrunde zu legen. Die auf die Kosten von Objekten entfallende Umsatzsteuer ist nicht Bestandteil der anrechenbaren Kosten.</p> <p>(2) Als anrechenbare Kosten gelten ortsübliche Preise, wenn der Auftraggeber</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. selbst Lieferungen oder Leistungen übernimmt, 2. von bauausführenden Unternehmen oder von Lieferanten sonst nicht übliche Vergünstigungen erhält,

<p>3. Lieferungen oder Leistungen in Gegenrechnung ausführt oder</p> <p>4. vorhandene oder vorbeschaffte Baustoffe oder Bauteile einbauen lässt.</p>	<p>3. Lieferungen oder Leistungen in Gegenrechnung ausführt oder</p> <p>4. vorhandene oder vorbeschaffte Baustoffe oder Bauteile einbauen lässt.</p> <p><u>(3) Der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz im Sinne des § 2 Abs. 7 ist bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen. Umfang und Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz sind zum Zeitpunkt der Kostenberechnung oder, soweit diese nichtvorliegt, der Kostenschätzung objektbezogen zu ermitteln und schriftlich zu vereinbaren.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Honorarzonen</p> <p>(1) Die Objekt-, Bauleit- und Tragwerksplanung wird den folgenden Honorarzonen zugeordnet:</p> <p>1. Honorarzone I: sehr geringe Planungsanforderungen, 2. Honorarzone II: geringe Planungsanforderungen, 3. Honorarzone III: durchschnittliche Planungsanforderungen, 4. Honorarzone IV: überdurchschnittliche Planungsanforderungen, 5. Honorarzone V: sehr hohe Planungsanforderungen.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 werden Landschaftspläne und die Planung der technischen Ausrüstung den folgenden Honorarzonen zugeordnet:</p> <p>1. Honorarzone I: geringe Planungsanforderungen, 2. Honorarzone II: durchschnittliche Planungsanforderungen, 3. Honorarzone III: hohe Planungsanforderungen.</p> <p>(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 werden Grünordnungspläne und Landschaftsrahmenpläne den folgenden Honorarzonen zugeordnet:</p> <p>1. Honorarzone I: durchschnittliche Planungsanforderungen, 2. Honorarzone II: hohe Planungsanforderungen.</p> <p>(4) Die Honorarzonen sind anhand der Bewertungsmerkmale in den Honorarregelungen der jeweiligen Leistungsbilder der Teile 2 bis 4 zu ermitteln. Die Zurechnung zu den einzelnen</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Honorarzonen</p> <p>(1) Die Objekt-, Bauleit- und Tragwerksplanung wird den folgenden Honorarzonen zugeordnet:</p> <p>1. Honorarzone I: sehr geringe Planungsanforderungen, 2. Honorarzone II: geringe Planungsanforderungen, 3. Honorarzone III: durchschnittliche Planungsanforderungen, 4. Honorarzone IV: überdurchschnittliche Planungsanforderungen, 5. Honorarzone V: sehr hohe Planungsanforderungen.</p> <p>(2) <u>Abweichend von Absatz 1 werden Landschaftspläne-Flächenplanungen</u> und die Planung der Technischen Ausrüstung <u>werden</u> den folgenden Honorarzonen zugeordnet:</p> <p>1. Honorarzone I: geringe Planungsanforderungen, 2. Honorarzone II: durchschnittliche Planungsanforderungen, 3. Honorarzone III: hohe Planungsanforderungen.</p> <p>(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 werden Grünordnungspläne und Landschaftsrahmenpläne den folgenden Honorarzonen zugeordnet:</p> <p>1. Honorarzone I: durchschnittliche Planungsanforderungen, 2. Honorarzone II: hohe Planungsanforderungen.</p> <p>(3) Die Honorarzonen sind anhand der Bewertungsmerkmale in den Honorarregelungen der jeweiligen Leistungsbilder der Teile 2 bis 4 zu ermitteln. Die Zurechnung zu den einzelnen</p>

Honorarzonen ist nach Maßgabe der Bewertungsmerkmale, gegebenenfalls der Bewertungspunkte und anhand der Regelbeispiele in den Objektlisten der Anlage 3 vorzunehmen.

Reppmann
Rechtsanwälte

§ 6 Grundlagen des Honorars

(1) Das Honorar für Leistungen nach dieser Verordnung richtet sich

1. für die Leistungsbilder der Teile 3 und 4 nach den anrechenbaren Kosten des Objekts auf der Grundlage der Kostenberechnung oder, soweit diese nicht vorliegt, auf der Grundlage der Kostenschätzung und für die Leistungsbilder des Teils 2, nach Flächengrößen oder Verrechnungseinheiten,
2. nach dem Leistungsbild,
3. nach der Honorarzone,
4. nach der dazugehörigen Honorartafel,
5. bei Leistungen im Bestand zusätzlich nach den §§ 35 und 36.

Honorarzonen ist nach Maßgabe der Bewertungsmerkmale, gegebenenfalls der Bewertungspunkte und anhand unter Berücksichtigung der Regelbeispiele in den Objektlisten ~~der Anlage 3~~ vorzunehmen.

§ 6 Grundlagen des Honorars

(1) Das Honorar für Grundleistungen nach dieser Verordnung richtet sich

1. für die Leistungsbilder des Teils 2 nach Flächengrößen und für die Leistungsbilder der Teile 3 und 4 nach den anrechenbaren Kosten des Objektes auf der Grundlage der Kostenberechnung oder, soweit diese nicht vorliegt, auf der Grundlage der Kostenschätzung und für die Leistungsbilder des Teils 2, nach Flächengrößen oder Verrechnungseinheiten,
2. nach dem Leistungsbild,
3. nach der Honorarzone,
4. nach der dazugehörigen Honorartafel,
- ~~5. bei Leistungen im Bestand zusätzlich nach den §§ 35 und 36.~~

(2) Honorare für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen gemäß § 2 Absatz 5 und Absatz 6 sind nach

1. den anrechenbaren Kosten,
2. der Honorarzone, welcher der Umbau oder die Modernisierung bei sinngemäßer Anwendung zuzuordnen ist
3. den Leistungsphasen,
4. der Honorartafel und
5. dem Umbau- oder Modernisierungszuschlag auf das Honorar

zu ermitteln.

Der Umbau- oder Modernisierungszuschlag ist unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrads der Leistungen schriftlich zu vereinbaren. Die Höhe der prozentualen Wertspanne auf das Honorar ist in den jeweiligen Honorarregelungen der Leistungsbilder der Teile 2 bis 4 geregelt.

(2) Wenn zum Zeitpunkt der Beauftragung noch keine Planungen als Voraussetzung für eine Kostenschätzung oder Kostenberechnung vorliegen, können die Vertragsparteien abweichend von Absatz 1 schriftlich vereinbaren, dass das Honorar auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten einer Baukostenvereinbarung nach den Vorschriften dieser Verordnung berechnet wird. Dabei werden nachprüfbare Baukosten einvernehmlich festgelegt.

§ 7 Honorarvereinbarung

(1) Das Honorar richtet sich nach der schriftlichen Vereinbarung, die die Vertragsparteien bei Auftragserteilung im Rahmen der durch diese Verordnung festgesetzten Mindest- und Höchstsätze treffen.

(2) Liegen die ermittelten anrechenbaren Kosten, Werte oder Verrechnungseinheiten außerhalb der Tafelwerte dieser Verordnung, sind die Honorare frei vereinbar.

(3) Die in dieser Verordnung festgesetzten Mindestsätze können durch schriftliche Vereinbarung in Ausnahmefällen unterschritten werden.

(4) Die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstsätze dürfen nur bei außergewöhnlichen oder ungewöhnlich lange dauernden Leistungen durch schriftliche Vereinbarung überschritten werden. Dabei bleiben Umstände, soweit sie bereits für die Einordnung in Honorarzonen oder für die Einordnung in den Rahmen der Mindest- und Höchstsätze mitbestimmend gewesen sind, außer Betracht.

(5) Ändert sich der beauftragte Leistungsumfang auf Veranlassung des Auftraggebers während der Laufzeit des Vertrages mit der Folge von Änderungen der anrechenbaren Kosten, Werten oder Verrechnungseinheiten, ist die dem Honorar zugrunde liegende Vereinbarung durch schriftliche Vereinbarung anzupassen.

(6) Sofern nicht bei Auftragserteilung etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, gelten die jeweiligen Mindestsätze gemäß Absatz 1 als vereinbart. Sofern keine Honorarvereinbarung nach Absatz 1 getroffen worden ist, sind die Leistungsphasen 1 und 2 bei der Flächenplanung mit den Mindestsätzen in Prozent des jeweiligen Honorars zu bewerten.

(7) Für Kostenunterschreitungen, die unter Ausschöpfung technisch-wirtschaftlicher oder umweltverträglicher Lösungsmöglichkeiten zu einer wesentlichen Kostensenkung ohne Verminderung des vertraglich festgelegten Standards führen, kann ein Erfolgshonorar schriftlich vereinbart werden, das bis zu 20 Prozent des vereinbarten Honorars betragen

Sofern keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gilt ein Zuschlag von 20 Prozent ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad als vereinbart.

(3) Wenn zum Zeitpunkt der Beauftragung noch keine Planungen als Voraussetzung für eine Kostenschätzung oder Kostenberechnung vorliegen, können die Vertragsparteien abweichend von Absatz 1 schriftlich vereinbaren, dass das Honorar auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten einer Baukostenvereinbarung nach den Vorschriften dieser Verordnung berechnet wird. Dabei werden nachprüfbare Baukosten einvernehmlich festgelegt.

§ 7 Honorarvereinbarung

(1) Das Honorar richtet sich nach der schriftlichen Vereinbarung, die die Vertragsparteien bei Auftragserteilung im Rahmen der durch diese Verordnung festgesetzten Mindest- und Höchstsätze treffen.

(2) Liegen die ermittelten anrechenbaren Kosten, Werte oder Verrechnungseinheiten außerhalb der Tafelwerte dieser Verordnung, sind die Honorare frei vereinbar.

(3) Die in dieser Verordnung festgesetzten Mindestsätze können durch schriftliche Vereinbarung in Ausnahmefällen unterschritten werden.

(4) Die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstsätze dürfen nur bei außergewöhnlichen oder ungewöhnlich lange dauernden Leistungen durch schriftliche Vereinbarung überschritten werden. Dabei bleiben Umstände, soweit sie bereits für die Einordnung in Honorarzonen oder für die Einordnung in den Rahmen der Mindest- und Höchstsätze mitbestimmend gewesen sind, außer Betracht.

~~(5) Ändert sich der beauftragte Leistungsumfang auf Veranlassung des Auftraggebers während der Laufzeit des Vertrages mit der Folge von Änderungen der anrechenbaren Kosten, Werten oder Verrechnungseinheiten, ist die dem Honorar zugrunde liegende Vereinbarung durch schriftliche Vereinbarung anzupassen.~~

(5) Sofern nicht bei Auftragserteilung etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, gelten die jeweiligen Mindestsätze gemäß Absatz 1 als vereinbart. ~~Sofern keine Honorarvereinbarung nach Absatz 1 getroffen worden ist, sind die Leistungsphasen 1 und 2 bei der Flächenplanung mit den Mindestsätzen in Prozent des jeweiligen Honorars zu bewerten.~~

(6) Für KostenunterschreitungenPlanungsleistungen, die unter Ausschöpfung technisch-wirtschaftlicher oder umweltverträglicher Lösungsmöglichkeiten zu einer wesentlichen Kostensenkung ohne Verminderung des vertraglich festgelegten Standards führen, kann ein Erfolgshonorar schriftlich vereinbart werden, das bis zu 20 Prozent des vereinbarten Honorars

kann. In Fällen des Überschreitens der einvernehmlich festgelegten anrechenbaren Kosten kann ein Malus-Honorar in Höhe von bis zu 5 Prozent des Honorars vereinbart werden.

Kapellmann
Rechtsanwälte

betragen kann. In Fällen des Überschreitens der einvernehmlich festgelegten anrechenbaren Kosten kann ein Malus-Honorar in Höhe von bis zu 5 Prozent des Honorars schriftlich vereinbart werden.

§ 8 Berechnung des Honorars in besonderen Fällen

(1) Werden nicht alle Leistungsphasen eines Leistungsbildes übertragen, so dürfen nur die für die übertragenen Phasen vorgesehenen Prozentsätze berechnet und vertraglich vereinbart werden.

(2) Werden nicht alle Leistungen einer Leistungsphase übertragen, so darf für die übertragenen Leistungen nur ein Honorar berechnet und vereinbart werden, das dem Anteil der übertragenen Leistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Das Gleiche gilt, wenn wesentliche Teile von Leistungen dem Auftragnehmer nicht übertragen werden. Ein zusätzlicher Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand ist zu berücksichtigen.

§ 8 Berechnung des Honorars in besonderen Fällen

(1) Werden nicht alle Leistungsphasen eines Leistungsbildes übertragen, so dürfen nur die für die übertragenen Phasen vorgesehenen Prozentsätze berechnet und ~~vertraglich~~ schriftlich vereinbart werden. Ein zusätzlicher Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand ist durch schriftliche Vereinbarung gesondert zu vergüten.

(2) Werden nicht alle ~~Grund~~leistungen einer Leistungsphase übertragen, so darf für die übertragenen ~~Grund~~leistungen nur ein Honorar berechnet und vereinbart werden, das dem Anteil der übertragenen Leistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Das Gleiche gilt, wenn wesentliche Teile von ~~Grund~~leistungen dem Auftragnehmer nicht übertragen werden. ~~Ein zusätzlicher Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand ist zu berücksichtigen.~~ Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Kommentar [R1]: Redaktionsfehler und es müsste Absatz 1 Satz 2 heißen?

§ 9 Berechnung des Honorars bei Beauftragung von Einzelleistungen

(1) Wird bei Bauleitplänen, Gebäuden und raumbildenden Ausbauten, Freianlagen, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen und Technischer Ausrüstung die Vorplanung oder Entwurfsplanung als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können die entsprechenden Leistungsbewertungen der jeweiligen Leistungsphase

1. für die Vorplanung den Prozentsatz der Vorplanung zuzüglich der Anteile bis zum Höchstsatz des Prozentsatzes der vorangegangenen Leistungsphase und
2. für die Entwurfsplanung den Prozentsatz der Entwurfsplanung zuzüglich der Anteile bis zum Höchstsatz des Prozentsatzes der vorangegangenen Leistungsphase

betragen.

(2) Wird bei Gebäuden oder der Technischen Ausrüstung die Objektüberwachung als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können die entsprechenden Leistungsbewertungen der Objektüberwachung

1. für die Technische Ausrüstung den Prozentsatz der Objektüberwachung zuzüglich Anteile bis zum Höchstsatz des Prozentsatzes der vorangegangenen Leistungsphase betragen und
2. für Gebäude anstelle der Mindestsätze nach den §§ 33 und 34 folgende Prozentsätze der anrechenbaren Kosten nach § 32 berechnet werden:
 - a) 2,3 Prozent bei Gebäuden der Honorarzone II,
 - b) 2,5 Prozent bei Gebäuden der Honorarzone III,
 - c) 2,7 Prozent bei Gebäuden der Honorarzone IV,
 - d) 3,0 Prozent bei Gebäuden der Honorarzone V.

(3) Wird die Vorläufige Planfassung bei Landschaftsplänen oder Grünordnungsplänen als

§ 9 Berechnung des Honorars bei Beauftragung von Einzelleistungen

(1) Wird bei ~~Bauleitplänen~~, Gebäuden und ~~raumbildenden Ausbauten~~ Innenräumen, Freianlagen, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen, Tragwerksplanung und der Technischen Ausrüstung die Vorplanung oder Entwurfsplanung als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können die entsprechenden Leistungsbewertungen der jeweiligen Leistungsphase

1. für die Vorplanung den Prozentsatz der Vorplanung zuzüglich der Anteile bis zum Höchstsatz des Prozentsatzes der vorangegangenen Leistungsphase (Grundlagenermittlung) und
2. für die Entwurfsplanung den Prozentsatz der Entwurfsplanung zuzüglich der Anteile bis zum Höchstsatz des Prozentsatzes der vorangegangenen Leistungsphase (Vorplanung)

betragen.

(2) Zur Bauleitplanung ist Absatz 1 Nr. 2 für den Entwurf der öffentlichen Auslegung entsprechend anzuwenden. Zur Landschaftsplanung ist Absatz 1 Nr. 1 für die vorläufige Fassung sowie Absatz 1 Nr. 2 für die abgestimmte Fassung entsprechend anzuwenden.

(3) Wird bei ~~Gebäuden~~ oder der Technischen Ausrüstung ~~die~~ oder bei Gebäuden die Objektüberwachung als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können die entsprechenden Leistungsbewertungen der Objektüberwachung

1. für die Technische Ausrüstung den Prozentsatz der Objektüberwachung zuzüglich Anteile bis zum Höchstsatz des Prozentsatzes der vorangegangenen Leistungsphase (Mitwirken bei der Vergabe) betragen und
2. für Gebäude anstelle der Mindestsätze nach den §§ ~~34~~ 343 und ~~35~~ 354 folgende Prozentsätze der anrechenbaren Kosten nach § ~~32~~ 32 berechnet werden:
 - a) 2,3 Prozent bei Gebäuden der Honorarzone II,
 - b) 2,5 Prozent bei Gebäuden der Honorarzone III,
 - c) 2,7 Prozent bei Gebäuden der Honorarzone IV,
 - d) 3,0 Prozent bei Gebäuden der Honorarzone V.

~~(3) Wird die Vorläufige Planfassung bei Landschaftsplänen oder Grünordnungsplänen als~~

<p>Einzeleistung in Auftrag gegeben, können abweichend von den Leistungsbewertungen in Teil 2 Abschnitt 2 bis zu 60 Prozent für die Vorplanung vereinbart werden.</p>	<p>Einzeleistung in Auftrag gegeben, können abweichend von den Leistungsbewertungen in Teil 2 Abschnitt 2 bis zu 60 Prozent für die Vorplanung vereinbart werden.</p>
<p>Kapellmann Rechtsanwälte</p> <p>§ 10 Mehrere Vorentwurfs- oder Entwurfsplanungen</p> <p>Werden auf Veranlassung des Auftraggebers mehrere Vorentwurfs- oder Entwurfsplanungen für dasselbe Objekt nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen gefertigt, so sind für die vollständige Vorentwurfs- oder Entwurfsplanung die vollen Prozentsätze dieser Leistungsphasen nach § 3 Absatz 4 vertraglich zu vereinbaren. Bei der Berechnung des Honorars für jede weitere Vorentwurfs- oder Entwurfsplanung sind die anteiligen Prozentsätze der entsprechenden Leistungen vertraglich zu vereinbaren.</p>	<p>§ 10 Mehrere Vorentwurfs- oder Entwurfsplanungen Berechnung des Honorars bei vertraglichen Änderungen des Leistungsumfangs</p> <p>(1) Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer darauf, den beauftragten Leistungsumfang während der Laufzeit des Vertrages zu ändern mit der Folge von Änderungen der anrechenbaren Kosten oder Flächen, ist die Honorarberechnungsgrundlage für die Leistungen, die auf der Grundlage des veränderten Leistungsumfangs zu erbringen sind, durch schriftliche Vereinbarung anzupassen.</p> <p>(2) Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer darauf, Grundleistungen zu wiederholen, ist das Honorar für diese Grundleistungen entsprechend ihrem Umfang schriftlich zu vereinbaren.</p> <p>(3) Werden auf Veranlassung des Auftraggebers mehrere Vorentwurfs- oder Entwurfsplanungen für dasselbe Objekt nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen gefertigt, so Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer darauf, mehrere Vor- oder Entwurfsplanungen für dasselbe Objekt nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen zu fertigen, sind für die vollständige Vorentwurfs- oder Entwurfsplanung die vollen Prozentsätze dieser Leistungsphasen nach § 3 Absatz 4 <u>vertraglich-schriftlich</u> zu vereinbaren. Bei der Berechnung des Honorars für jede weitere Vorentwurfs- oder Entwurfsplanung sind die anteiligen Prozentsätze der entsprechenden Leistungen <u>vertraglich-schriftlich</u> zu vereinbaren.</p>
<p>§ 11 Auftrag für mehrere Objekte</p> <p>(1) Umfasst ein Auftrag mehrere Objekte, so sind die Honorare vorbehaltlich der folgenden Absätze für jedes Objekt getrennt zu berechnen. Dies gilt nicht für Objekte mit weitgehend vergleichbaren Objektbedingungen derselben Honorarzone, die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant, betrieben und genutzt werden. Das Honorar ist dann nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen.</p> <p>(2) Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleichartige Objekte, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet</p>	<p>§ 11 Auftrag für mehrere Objekte</p> <p>(1) Umfasst ein Auftrag mehrere Objekte, so sind die Honorare vorbehaltlich der folgenden Absätze für jedes Objekt getrennt zu berechnen. <u>Dies gilt nicht für Objekte mit weitgehend vergleichbaren Objektbedingungen derselben Honorarzone, die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant, betrieben und genutzt werden. Das Honorar ist dann nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen.</u></p> <p>(2) Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Gebäude, Ingenieurbauwerke oder Tragwerke <u>mit weitgehend gleichartigen Planungsbedingungen, die derselben Honorarzone zuzuordnen sind und die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant und errichtet werden sollen, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen.</u></p> <p>(3) Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen <u>gleichartige Objekte, gleiche Gebäude oder Tragwerke</u>, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen</p>

Kommentar [R2]: Andere Überschrift im Inhaltsverzeichnis („Vertragliche Änderungen des Leistungsumfangs“)

<p>werden sollen, oder Objekte nach Typenplanung oder Serienbauten, so sind für die erste bis vierte Wiederholung die Prozentsätze der Leistungsphase 1 bis 7 um 50 Prozent, von der fünften bis siebten Wiederholung um 60 Prozent und ab der achten Wiederholung um 90 Prozent zu mindern.</p> <p>(3) Umfasst ein Auftrag Leistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags zwischen den Vertragsparteien waren, so findet Absatz 2 für die Prozentsätze der beauftragten Leistungsphasen in Bezug auf den neuen Auftrag auch dann Anwendung, wenn die Leistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden sollen.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht bei der Flächenplanung. Soweit bei bauleitplanerischen Leistungen im Sinne der §§ 17 bis 21 die Festlegungen, Ergebnisse oder Erkenntnisse anderer Pläne, insbesondere die Bestandsaufnahme und Bewertungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen herangezogen werden, ist das Honorar angemessen zu reduzieren; dies gilt auch, wenn mit der Aufstellung dieser Pläne andere Auftragnehmer betraut waren.</p>	<p>Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder Objekte nach Typenplanung oder Serienbauten, so sind für die erste bis vierte Wiederholung die Prozentsätze der Leistungsphase 1 bis 67 um 50 Prozent, von der fünften bis siebten Wiederholung an um 60 Prozent und ab der achten Wiederholung um 90 Prozent zu mindern.</p> <p>(4) Umfasst ein Auftrag Leistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrages <u>über ein gleiches Gebäude, Ingenieurbauwerk oder Tragwerk</u> zwischen den Vertragsparteien waren, so findet Absatz 32 für die Prozentsätze der beauftragten Leistungsphasen in Bezug auf den neuen Auftrag auch dann Anwendung, wenn die Leistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden sollen.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht bei der Flächenplanung. Soweit bei bauleitplanerischen Leistungen im Sinne der §§ 17 bis 21 die Festlegungen, Ergebnisse oder Erkenntnisse anderer Pläne, insbesondere die Bestandsaufnahme und Bewertungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen herangezogen werden, ist das Honorar angemessen zu reduzieren; dies gilt auch, wenn mit der Aufstellung dieser Pläne andere Auftragnehmer betraut waren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Planausschnitte</p> <p>Werden Teilflächen bereits aufgestellter Bauleitpläne (Planausschnitte) geändert oder überarbeitet, so sind bei der Berechnung des Honorars nur die Ansätze des zu bearbeitenden Planausschnitts anzusetzen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Planausschnitte</p> <p>Werden Teilflächen bereits aufgestellter Bauleitpläne (Planausschnitte) geändert oder überarbeitet, so sind bei der Berechnung des Honorars nur die Ansätze des zu bearbeitenden Planausschnitts anzusetzen.</p> <p style="text-align: center;"><u>§ 12 Instandsetzungen und Instandhaltungen</u></p> <p><u>(1) Honorare für Leitungen bei Instandsetzungen und Instandhaltungen von Objekten sind nach den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, den Leistungsphasen und der Honorartafel, der die Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahme zuzuordnen ist, zu ermitteln.</u></p> <p><u>(2) Für Leistungen bei Instandsetzungen und Instandhaltungen von Objekten kann bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart werden, den Prozentsatz für die Leistungsphase 8 um bis zu 50 Prozent zu erhöhen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Interpolation</p> <p>Die Mindest- und Höchstsätze für Zwischenstufen der in den Honorartafeln angegebenen anrechenbaren Kosten, Werte und Verrechnungseinheiten sind durch lineare Interpolation zu ermitteln.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Interpolation</p> <p>Die Mindest- und Höchstsätze für Zwischenstufen der in den Honorartafeln angegebenen anrechenbaren Kosten, Werte und Verrechnungseinheiten sind durch lineare Interpolation zu ermitteln.</p>

Kommentar [R3]: Sieben?

<p style="text-align: center;">§ 14 Nebenkosten</p> <p>(1) Die bei der Ausführung des Auftrags entstehenden Nebenkosten des Auftragnehmers können, soweit sie erforderlich sind, abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern neben den Honoraren dieser Verordnung berechnet werden. Die Vertragsparteien können bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, dass abweichend von Satz 1 eine Erstattung ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.</p> <p>(2) Zu den Nebenkosten gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Versandkosten, Kosten für Datenübertragungen, 2. Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen sowie Anfertigung von Filmen und Fotos, 3. Kosten für ein Baustellenbüro einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung, 4. Fahrtkosten für Reisen, die über einen Umkreis von 15 Kilometern um den Geschäftssitz des Auftragnehmers hinausgehen, in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden, 5. Trennungentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten nach den steuerlich zulässigen Pauschalsätzen, sofern nicht höhere Aufwendungen an Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Auftragnehmers auf Grund von tariflichen Vereinbarungen bezahlt werden, 6. Entschädigungen für den sonstigen Aufwand bei längeren Reisen nach Nummer 4, sofern die Entschädigungen vor der Geschäftsreise schriftlich vereinbart worden sind, 7. Entgelte für nicht dem Auftragnehmer obliegende Leistungen, die von ihm im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Dritten übertragen worden sind. <p>(3) Nebenkosten können pauschal oder nach Einzelnachweis abgerechnet werden. Sie sind nach Einzelnachweis abzurechnen, sofern bei Auftragserteilung keine pauschale Abrechnung schriftlich vereinbart worden ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Nebenkosten</p> <p>(1) Die bei der Ausführung des Auftrags entstehenden Nebenkosten des Auftragnehmers können, soweit sie erforderlich sind, abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern neben den Honoraren dieser Verordnung berechnet werden. Die Vertragsparteien können bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, dass abweichend von Satz 1 eine Erstattung ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.</p> <p>(2) Zu den Nebenkosten gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Versandkosten, Kosten für Datenübertragungen, 2. Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen sowie Anfertigung von Filmen und Fotos, 3. Kosten für ein Baustellenbüro einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung, 4. Fahrtkosten für Reisen, die über einen Umkreis von 15 Kilometern um den Geschäftssitz des Auftragnehmers hinausgehen, in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden, 5. Trennungentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten nach den steuerlich zulässigen Pauschalsätzen, sofern nicht höhere Aufwendungen an Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Auftragnehmers auf Grund von tariflichen Vereinbarungen bezahlt werden, 6. Entschädigungen für den sonstigen Aufwand bei längeren Reisen nach Nummer 4, sofern die Entschädigungen vor der Geschäftsreise schriftlich vereinbart worden sind, 7. Entgelte für nicht dem Auftragnehmer obliegende Leistungen, die von ihm im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Dritten übertragen worden sind. <p>(3) Nebenkosten können pauschal oder nach Einzelnachweis abgerechnet werden. Sie sind nach Einzelnachweis abzurechnen, sofern bei Auftragserteilung keine pauschale Abrechnung schriftlich vereinbart worden ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Zahlungen</p> <p>(1) Das Honorar wird fällig, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist, wenn die Leistung</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Zahlungen</p> <p>(1) Das Honorar wird fällig, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist, wenn die Abnahme</p>

<p>vertragsgemäß erbracht und eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht worden ist.</p> <p>(2) Abschlagszahlungen können zu den vereinbarten Zeitpunkten oder in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Leistungen gefordert werden.</p> <p>(3) Die Nebenkosten sind auf Nachweis fällig, sofern bei Auftragserteilung nicht etwas anderes vereinbart worden ist.</p> <p>(4) Andere Zahlungsweisen können schriftlich vereinbart werden.</p>	<p>der Leistung vertragsgemäß erbracht erfolgt und eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht worden ist.</p> <p>(2) Abschlagszahlungen können zu den <u>schriftlich</u> vereinbarten Zeitpunkten oder in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Leistungen gefordert werden.</p> <p>(3) Die Nebenkosten sind auf Nachweis fällig, sofern bei Auftragserteilung nicht etwas anderes <u>schriftlich</u> vereinbart worden ist.</p> <p>(4) Andere Zahlungsweisen können schriftlich vereinbart werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Umsatzsteuer</p> <p>(1) Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Ersatz der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer für nach dieser Verordnung abrechenbare Leistungen, sofern nicht die Kleinunternehmerregelung nach § 19 des Umsatzsteuergesetzes angewendet wird. Satz 1 gilt auch hinsichtlich der um die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes abziehbare Vorsteuer gekürzten Nebenkosten, die nach § 14 dieser Verordnung weiterberechenbar sind.</p> <p>(2) Auslagen gehören nicht zum Entgelt für die Leistung des Auftragnehmers. Sie sind als durchlaufende Posten im umsatzsteuerrechtlichen Sinn einschließlich einer gegebenenfalls enthaltenen Umsatzsteuer weiter zu berechnen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Umsatzsteuer</p> <p>(1) Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Ersatz der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer für nach dieser Verordnung abrechenbare Leistungen, sofern nicht die Kleinunternehmerregelung nach § 19 des Umsatzsteuergesetzes angewendet wird. Satz 1 gilt auch hinsichtlich der um die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes abziehbare Vorsteuer gekürzten Nebenkosten, die nach § 14 15 dieser Verordnung weiterberechenbar sind.</p> <p>(2) Auslagen gehören nicht zum Entgelt für die Leistung des Auftragnehmers. Sie sind als durchlaufende Posten im umsatzsteuerrechtlichen Sinn einschließlich einer gegebenenfalls enthaltenen Umsatzsteuer weiter zu berechnen.</p>
<p style="text-align: center;">Teil 2 Flächenplanung Abschnitt 1 Bauleitplanung</p>	<p style="text-align: center;">Teil 2 Flächenplanung Abschnitt 1 Bauleitplanung</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Bauleitplanerische Leistungen umfassen die Vorbereitung und die Erstellung der für die Planarten nach Absatz 2 erforderlichen Ausarbeitungen und Planfassungen sowie die Mitwirkung beim Verfahren.</p> <p>(2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für Bauleitpläne nach § 1 Absatz 2 des Baugesetzbuchs.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Bauleitplanerische Leistungen <u>der Bauleitplanung</u> umfassen die Vorbereitung und die Erstellung der für die Planarten nach Absatz 2 der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Baugesetzbuchs, die erforderlichen Ausarbeitungen und Planfassungen sowie die Mitwirkung beim Verfahren.</p> <p>(2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für Bauleitpläne nach § 1 Absatz 2 des Baugesetzbuchs. <u>Honorare für Leistungen beim Städtebaulichen Entwurf können als Besondere</u></p>

Kommentar [R4]: Redaktionelles Versehen und es müsste weiter auf § 14 verwiesen werden?

§ 18 Leistungsbild Flächennutzungsplan

(1) Die Leistungen bei Flächennutzungsplänen sind in fünf Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 20 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 1 bis 3 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsvorgaben) mit 10 bis 20 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (Vorentwurf) mit 40 Prozent,
4. für die Leistungsphase 4 (Entwurf) mit 30 Prozent und
5. für die Leistungsphase 5 (Genehmigungsfähige Planfassung) mit 7 Prozent.

Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 4 geregelt.

(2) Die Teilnahme an bis zu fünf Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers oder Sitzungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, die bei Leistungen nach Absatz 1 anfallen, ist mit dem Honorar nach § 20 abgegolten. Bei Neuaufstellungen von Flächennutzungsplänen sind die Sitzungsteilnahmen abweichend von Satz 1 frei zu vereinbaren.

§ 19 Leistungsbild Bebauungsplan

(1) Die Leistungen bei Bebauungsplänen sind in fünf Leistungsphasen zusammengefasst. Sie

Leistungen frei vereinbart werden.

§ 18 Leistungsbild Flächennutzungsplan

(1) Die ~~Grund~~leistungen bei Flächennutzungsplänen sind in ~~fünf~~drei Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 20 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (~~Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs~~) mit ~~1 bis 3 Prozent~~, (Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen)
Vorentwurf in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs mit 60 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (~~Ermitteln der Planungsvorgaben~~) mit ~~10 bis 20 Prozent~~, (Entwurf zur öffentlichen Auslegung)
Entwurf in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die öffentliche Auslegung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs mit 30 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (~~Vorentwurf~~) mit ~~40 Prozent~~, (Plan zur Beschlussfassung)
Plan in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für den Beschluss durch die Gemeinde mit 10 Prozent.
4. ~~für die Leistungsphase 4 (Entwurf) mit 30 Prozent und~~
5. ~~für die Leistungsphase 5 (Genehmigungsfähige Planfassung) mit 7 Prozent.~~

~~Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 4 geregelt.~~

~~(2) Die Teilnahme an bis zu fünf Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers oder Sitzungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, die bei Leistungen nach Absatz 1 anfallen, ist mit dem Honorar nach § 20 abgegolten. Bei Neuaufstellungen von Flächennutzungsplänen sind die Sitzungsteilnahmen abweichend von Satz 1 frei zu vereinbaren. Anlage 2 dieser Verordnung regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. Anlage 9 dieser Verordnung enthält Beispiele für Besondere Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 3.~~

§ 19 Leistungsbild Bebauungsplan

(1) Die Leistungen bei Bebauungsplänen sind in ~~fünf~~drei Leistungsphasen zusammengefasst und

100 000	11 389	12 812	12 812	14 241	14 241	15 663	15 663	17 092	17 092	18 515
150 000	15 005	16 884	16 884	18 757	18 757	20 635	20 635	22 508	22 508	24 387
200 000	18 065	20 326	20 326	22 581	22 581	24 842	24 842	27 097	27 097	29 358
250 000	20 843	23 448	23 448	26 057	26 057	28 661	28 661	31 271	31 271	33 875
300 000	23 762	26 732	26 732	29 701	29 701	32 671	32 671	35 641	35 641	38 610
350 000	26 749	30 095	30 095	33 436	33 436	36 782	36 782	40 124	40 124	43 470
400 000	28 903	32 514	32 514	36 124	36 124	39 741	39 741	43 351	43 351	46 962
450 000	30 635	34 465	34 465	38 295	38 295	42 131	42 131	45 961	45 961	49 792
500 000	32 648	36 731	36 731	40 814	40 814	44 892	44 892	48 975	48 975	53 059
600 000	35 849	40 332	40 332	44 814	44 814	49 291	49 291	53 774	53 774	58 256
700 000	37 936	42 677	42 677	47 418	47 418	52 164	52 164	56 906	56 906	61 647
800 000	40 022	45 022	45 022	50 021	50 021	55 028	55 028	60 027	60 027	65 028
900 000	41 264	46 422	46 422	51 586	51 586	56 742	56 742	61 906	61 906	67 063
1 000 000	43 076	48 458	48 458	53 846	53 846	59 228	59 228	64 616	64 616	69 999
1 500 000	47 935	53 925	53 925	59 920	59 920	65 910	65 910	71 906	71 906	77 895
2 000 000	50 021	56 276	56 276	62 530	62 530	68 779	68 779	75 032	75 032	81 287
3 000 000	54 189	60 961	60 961	67 738	67 738	74 510	74 510	81 287	81 287	88 058

(2) Die Honorare sind nach Maßgabe der Ansätze nach Absatz 3 zu berechnen. Sie sind für die Einzelansätze der Nummern 1 bis 4 gemäß der Honorartafel des Absatzes 1 getrennt zu berechnen und zur Ermittlung des Gesamthonorars zu addieren. Dabei sind die Ansätze nach den Nummern 1 bis 3 gemeinsam einer Honorarzone nach Absatz 7 zuzuordnen. Der Ansatz nach Nummer 4 ist gesondert einer Honorarzone zuzuordnen.

(3) Für die Ermittlung des Honorars ist von folgenden Ansätzen auszugehen:

1. nach der für den Planungszeitraum anzusetzenden Zahl der Einwohner je Einwohner zehn Verrechnungseinheiten,
2. für die darzustellenden Bauflächen und Baugebiete je Hektar Fläche 1 800 Verrechnungseinheiten,
3. für die darzustellenden Flächen nach § 5 Absatz 2 Nummer 4, 5, 8 und 10 des Baugesetzbuchs, die nicht nach § 5 Absatz 4 Satz 1 des Baugesetzbuchs nur nachrichtlich übernommen werden sollen, je Hektar Fläche 1 400 Verrechnungseinheiten,
4. für darzustellende Flächen, die nicht unter die Nummer 2 oder Nummer 3 oder Absatz 4 fallen, je Hektar Fläche 35 Verrechnungseinheiten.

(4) Gemeindebedarfsflächen und Sonderbauflächen ohne nähere Darstellung der Art der

~~(2) Die Honorare Das Honorar für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen ist nach der Fläche des Plangebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen. sind nach Maßgabe der Ansätze nach Absatz 3 zu berechnen. Sie sind für die Einzelansätze der Nummern 1 bis 4 gemäß der Honorartafel des Absatzes 1 getrennt zu berechnen und zur Ermittlung des Gesamthonorars zu addieren. Dabei sind die Ansätze nach den Nummern 1 bis 3 gemeinsam einer Honorarzone nach Absatz 7 zuzuordnen. Der Ansatz nach Nummer 4 ist gesondert einer Honorarzone zuzuordnen.~~

~~(3) Für die Ermittlung des Honorars ist von folgenden Ansätzen auszugehen:~~

- ~~1. nach der für den Planungszeitraum anzusetzenden Zahl der Einwohner je Einwohner zehn Verrechnungseinheiten,~~
- ~~2. für die darzustellenden Bauflächen und Baugebiete je Hektar Fläche 1 800 Verrechnungseinheiten,~~
- ~~3. für die darzustellenden Flächen nach § 5 Absatz 2 Nummer 4, 5, 8 und 10 des Baugesetzbuchs, die nicht nach § 5 Absatz 4 Satz 1 des Baugesetzbuchs nur nachrichtlich übernommen werden sollen, je Hektar Fläche 1 400 Verrechnungseinheiten,~~
- ~~4. für darzustellende Flächen, die nicht unter die Nummer 2 oder Nummer 3 oder Absatz 4 fallen, je Hektar Fläche 35 Verrechnungseinheiten.~~

Nutzung sind mit dem Hektaransatz nach Absatz 3 Nummer 2 anzusetzen.

(5) Liegt ein gültiger Landschaftsplan vor, der unverändert zu übernehmen ist, so ist ein Ansatz nach Absatz 3 Nummer 3 für Flächen mit Darstellungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 10 des Baugesetzbuchs nicht zu berücksichtigen; diese Flächen sind den Flächen nach Absatz 3 Nummer 4 zuzuordnen.

(6) Das Gesamthonorar für Grundleistungen nach den Leistungsphasen 1 bis 5 beträgt mindestens 2 300 Euro.

(7) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:

1. topographische Verhältnisse und geologische Gegebenheiten,
2. bauliche und landschaftliche Umgebung, Denkmalpflege,
3. Nutzungen und Dichte,
4. Gestaltung,
5. Erschließung,
6. Umweltvorsorge und ökologische Bedingungen.

(8) Sind für einen Flächennutzungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Flächennutzungsplan zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 9 zu ermitteln; der Flächennutzungsplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:

- | | |
|---------------------|--------------------------------|
| 1. Honorarzone I: | Ansätze mit bis zu 9 Punkten, |
| 2. Honorarzone II: | Ansätze mit 10 bis 14 Punkten, |
| 3. Honorarzone III: | Ansätze mit 15 bis 19 Punkten, |
| 4. Honorarzone IV: | Ansätze mit 20 bis 24 Punkten, |
| 5. Honorarzone V: | Ansätze mit 25 bis 30 Punkten. |

~~(4) Gemeindebedarfsflächen und Sonderbauflächen ohne nähere Darstellung der Art der Nutzung sind mit dem Hektaransatz nach Absatz 3 Nummer 2 anzusetzen.~~

~~(5) Liegt ein gültiger Landschaftsplan vor, der unverändert zu übernehmen ist, so ist ein Ansatz nach Absatz 3 Nummer 3 für Flächen mit Darstellungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 10 des Baugesetzbuchs nicht zu berücksichtigen; diese Flächen sind den Flächen nach Absatz 3 Nummer 4 zuzuordnen.~~

~~(6) Das Gesamthonorar für Grundleistungen nach den Leistungsphasen 1 bis 5 beträgt mindestens 2 300 Euro.~~

(3) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:

1. ~~topographische Verhältnisse und geologische Gegebenheiten~~Zentralörtliche Bedeutung und Gemeindestruktur,
2. ~~bauliche und landschaftliche Umgebung, Denkmalpflege,~~Nutzungsvielfalt und Nutzungsdichte,
3. ~~Nutzungen und Dichte,~~Einwohnerstruktur, Einwohnerentwicklung und Gemeindebedarfsstandorte,
4. ~~Gestaltung,~~Verkehr und Infrastruktur,
5. ~~Erschließung,~~Topografie, Geologie und Kulturlandschaft,
6. ~~Umweltvorsorge und ökologische Bedingungen,~~Klima-, Natur- und Umweltschutz,

(4) Sind ~~für einen auf einen~~ Flächennutzungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Flächennutzungsplan zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz ~~9~~ zu ermitteln; der Flächennutzungsplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:

- | | |
|---|--|
| 1. Honorarzone I (<u>Geringe Anforderungen</u>): | Ansätze mit bis zu 9 Punkten, |
| 2. Honorarzone II (<u>Durchschnittliche Anforderungen</u>): | Ansätze mit 10 bis 14 Punkten, |
| 3. Honorarzone III (<u>Hohe Anforderungen</u>): | Ansätze mit 15 bis 19 18 Punkten, |
| 4. Honorarzone IV: | Ansätze mit 20 bis 24 Punkten, |

(9) Bei der Zurechnung eines Flächennutzungsplans in die Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die in Absatz 7 genannten Bewertungsmerkmale mit je bis zu 5 Punkten zu bewerten.

~~5. Honorarzone V: Ansätze mit 25 bis 30 Punkten.~~

(5) Bei der Zurechnung eines Flächennutzungsplans in die Honorarzonen sind die in Absatz 3 genannten Bewertungsmerkmale entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen wie folgt zu gewichtendie in Absatz 7 genannten Bewertungsmerkmale mit je bis zu 5 Punkten zu bewerten.:

1. Geringe Anforderungen: 1 Punkt

2. Durchschnittliche Anforderungen: 2 Punkte

3. Hohe Anforderungen: 3 Punkte.

(6) Werden Teilflächen bereits aufgestellter Flächennutzungspläne (Planausschnitte) geändert oder überarbeitet, so ist das Honorar frei zu vereinbaren.

§ 21 Honorare für Leistungen bei Bebauungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 19 aufgeführten Leistungen bei Bebauungsplänen sind nach der Fläche des Planbereichs in Hektar in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 21 Absatz 1 – Bebauungsplan

Fläche in ha	Honorarzone I von bis Euro		Honorarzone II von bis Euro		Honorarzone III von bis Euro		Honorarzone IV von bis Euro		Honorarzone V von bis Euro	
0,5	472	1 592	1 592	3 516	3 516	5 438	5 438	7 362	7 362	8 481
1	954	2 907	2 907	6 266	6 266	9 628	9 628	12 987	12 987	14 944
2	1 895	5 068	5 068	10 512	10 512	15 950	15 950	21 395	21 395	24 566
3	2 840	7 036	7 036	14 230	14 230	21 428	21 428	28 622	28 622	32 817
4	3 791	8 813	8 813	17 419	17 419	26 023	26 023	34 628	34 628	39 651
5	4 736	10 579	10 579	20 602	20 602	30 624	30 624	40 646	40 646	46 489
6	5 686	12 120	12 120	23 155	23 155	34 189	34 189	45 224	45 224	51 658
7	6 524	13 464	13 464	25 359	25 359	37 260	37 260	49 156	49 156	56 096
8	7 149	14 645	14 645	27 502	27 502	40 359	40 359	53 216	53 216	60 713
9	7 778	15 787	15 787	29 516	29 516	43 239	43 239	56 968	56 968	64 977
10	8 403	16 918	16 918	31 518	31 518	46 124	46 124	60 724	60 724	69 240
11	9 021	18 009	18 009	33 414	33 414	48 818	48 818	64 222	64 222	73 211
12	9 651	19 021	19 021	35 083	35 083	51 152	51 152	67 214	67 214	76 585
13	10 281	20 033	20 033	36 754	36 754	53 481	53 481	70 201	70 201	79 954
14	10 832	21 108	21 108	38 722	38 722	56 338	56 338	73 953	73 953	84 228

§ 21 Honorare für Leistungen bei Bebauungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 19 und Anlage 3 aufgeführten ~~Grund~~Leistungen bei Bebauungsplänen sind ~~nach der Fläche des Planbereichs in Hektar~~ in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

~~Honorartafel zu § 21 Absatz 1 – Bebauungsplan~~

Tabelle hat sich stark verändert (siehe RefE des BMWi im Originaltext)

15	11 350	22 210	22 210	40 832	40 832	59 459	59 459	78 081	78 081	88 942
16	11 872	23 323	23 323	42 952	42 952	62 575	62 575	82 203	82 203	93 654
17	12 396	24 432	24 432	45 062	45 062	65 685	65 685	86 315	86 315	98 351
18	12 918	25 540	25 540	47 176	47 176	68 813	68 813	90 449	90 449	103 069
19	13 442	26 648	26 648	49 286	49 286	71 928	71 928	94 566	94 566	107 771
20	13 959	27 755	27 755	51 400	51 400	75 044	75 044	98 688	98 688	112 484
21	14 483	28 807	28 807	53 368	53 368	77 935	77 935	102 496	102 496	116 820
22	15 005	29 871	29 871	55 353	55 353	80 831	80 831	106 315	106 315	121 179
23	15 511	30 917	30 917	57 322	57 322	83 733	83 733	110 139	110 139	125 544
24	16 035	31 974	31 974	59 302	59 302	86 624	86 624	113 952	113 952	129 891
25	16 569	33 042	33 042	61 287	61 287	89 526	89 526	117 772	117 772	134 244
30	18 796	38 133	38 133	71 287	71 287	104 436	104 436	137 590	137 590	156 927
35	20 821	43 031	43 031	81 106	81 106	119 188	119 188	157 264	157 264	179 474
40	22 862	47 777	47 777	90 494	90 494	133 216	133 216	175 931	175 931	200 846
45	24 899	52 271	52 271	99 195	99 195	146 112	146 112	193 035	193 035	220 407
50	26 940	56 602	56 602	107 450	107 450	158 293	158 293	209 142	209 142	238 805
60	30 124	64 099	64 099	122 343	122 343	180 583	180 583	238 827	238 827	272 802
70	32 896	70 634	70 634	135 324	135 324	200 014	200 014	264 704	264 704	302 442
80	35 618	77 131	77 131	148 288	148 288	219 446	219 446	290 604	290 604	332 115
90	38 200	83 648	83 648	161 561	161 561	239 468	239 468	317 380	317 380	362 830
100	40 736	90 454	90 454	175 689	175 689	260 924	260 924	346 159	346 159	395 877

(2) Das Honorar ist nach der Größe des Planbereichs zu berechnen, die dem Aufstellungsbeschluss zugrunde liegt. Wird die Größe des Planbereichs im förmlichen Verfahren geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung der Größe des Planbereichs noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planbereichs zu berechnen.

~~(2) Das Honorar für die Aufstellung von Bebauungsplänen ist nach der Größe-Fläche des Planbereichs-Plangebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen, die dem Aufstellungsbeschluss zugrunde liegt. Wird die Größe des Planbereichs im förmlichen Verfahren geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung der Größe des Planbereichs noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planbereichs zu berechnen.~~

(3) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:

1. Nutzungsvielfalt und Nutzungsdichte,
2. Baustruktur und Baudichte,
3. Gestaltung und Denkmalschutz,
4. Verkehr und Infrastruktur,
5. Topografie und Landschaft,
6. Klima-, Natur- und Umweltschutz,

<p>(3) Für die Ermittlung der Honorarzone bei Bebauungsplänen gilt § 20 Absatz 7 bis 9 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Bebauungsplan insgesamt einer Honorarzone zuzuordnen ist.</p> <p>(4) Das Gesamthonorar für Grundleistungen nach den Leistungsphasen 1 bis 5 beträgt mindestens 2 300 Euro.</p>	<p>(4) Für die Ermittlung der Honorarzone bei Bebauungsplänen gilt § 20 Absatz 4 und 5 <u>7 bis 9</u> entsprechend mit der Maßgabe, dass der Bebauungsplan insgesamt einer Honorarzone zuzuordnen ist.</p> <p>(4) Das Gesamthonorar für Grundleistungen nach den Leistungsphasen 1 bis 5 beträgt mindestens 2 300 Euro.</p> <p><u>(5) Wird die Größe des Plangebiets im förmlichen Verfahren während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung der Größe des Plangebiets noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Plangebiets zu berechnen.</u></p>
<p>Abschnitt 2 Landschaftsplanung</p>	<p>Abschnitt 2 Landschaftsplanung</p>
<p>§ 22 Anwendungsbereich</p>	<p>§ 22 Anwendungsbereich</p>
<p>(1) Landschaftsplanerische Leistungen umfassen das Vorbereiten, das Erstellen der für die Pläne nach Absatz 2 erforderlichen Ausarbeitungen und das Mitwirken beim Verfahren.</p> <p>(2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für folgende Pläne:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Landschafts- und Grünordnungspläne, 2. Landschaftsrahmenpläne, 3. Landschaftspflegerische Begleitpläne zu Vorhaben, die den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder den Zugang zur freien Natur beeinträchtigen können, Pflege- und Entwicklungspläne sowie sonstige landschaftsplanerische Leistungen. 	<p>(1) Landschaftsplanerische Leistungen umfassen das Vorbereiten, <u>und</u> das Erstellen der für die Pläne nach Absatz 2 erforderlichen Ausarbeitungen und das Mitwirken beim Verfahren.</p> <p>(2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für folgende Pläne:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Landschafts<u>pläne</u> und Grünordnungspläne, <u>2. Grünordnungspläne und landschaftsplanerische Fachbeiträge,</u> 3. Landschaftsrahmenpläne, 4. Landschaftspflegerische Begleitpläne, zu Vorhaben, die den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder den Zugang zur freien Natur beeinträchtigen können, Pflege- und Entwicklungspläne sowie sonstige landschaftsplanerische Leistungen. <u>5. Pflege- und Entwicklungspläne.</u>
<p>§ 23 Leistungsbild Landschaftsplan</p>	<p>§ 23 Leistungsbild Landschaftsplan</p>
<p>(1) Die Leistungen bei Landschaftsplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und</p>	<p>(1) Die L<u>Grund</u>leistungen bei Landschaftsplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst</p>

<p>werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 28 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 1 bis 3 Prozent, für die Leistungsphase 2 (Ermittlung der Planungsgrundlagen) mit 20 bis 37 Prozent, für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Planfassung – Vorentwurf –) 50 Prozent und für die Leistungsphase 4 (Entwurf) 10 Prozent. <p>Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase werden in Anlage 6 geregelt.</p> <p>(2) Die Teilnahme an bis zu sechs Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers oder Sitzungen im Rahmen der Bürgerbeteiligungen, die bei Leistungen nach Anlage 6 anfallen, ist mit dem Honorar nach § 28 abgegolten.</p>	<p>und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 28 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 1 bis 3 Prozent, für die Leistungsphase 2 (Ermittlung der Planungsgrundlagen) mit 20 bis 37 Prozent, für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Planfassung – Vorentwurf –) <u>mit</u> 50 Prozent, und für die Leistungsphase 4 (Entwurf <u>Abgestimmte Fassung</u>) <u>mit</u> 10 Prozent. <p>Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase werden in Anlage 6 geregelt.</p> <p>(2) Die Teilnahme an bis zu sechs Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers oder Sitzungen im Rahmen der Bürgerbeteiligungen, die bei Leistungen nach Anlage 6 anfallen, ist mit dem Honorar nach § 28 abgegolten. Anlage 4 dieser Verordnung regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. Anlage 9 dieser Verordnung enthält Beispiele für Besondere Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 3.</p>
<p style="text-align: center;">§ 24 Leistungsbild Grünordnungsplan</p> <p>(1) Die Leistungen bei Grünordnungsplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst. Sie werden zu den in § 23 Absatz 1 Satz 1 genannten in Prozentsätzen der Honorare des § 29 bewertet. Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase werden in Anlage 7 geregelt.</p> <p>(2) § 23 Absatz 2 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Leistungsbild Grünordnungsplan</p> <p>(1) Die Grundleistungen bei Grünordnungsplänen <u>und Landschaftsplanerischen Fachbeiträgen</u> sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst <u>und werden wie folgt</u>. Sie werden zu den in § 23 Absatz 1 Satz 1 genannten in Prozentsätzen der Honorare des § 29 bewertet. Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase werden in Anlage 7 geregelt.:</p> <ol style="list-style-type: none"> <u>für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent,</u> <u>für die Leistungsphase 2 (Ermittlung der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent,</u> <u>für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent,</u> <u>für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent.</u> <p>(2) § 23 Absatz 2 gilt entsprechend. Anlage 5 dieser Verordnung regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. Anlage 9 dieser Verordnung enthält Beispiele für Besondere Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 3.</p>
<p style="text-align: center;">§ 25 Leistungsbild Landschaftsrahmenplan</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Leistungsbild Landschaftsrahmenplan</p>

<p>(1) Die Leistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 30 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Landschaftsanalyse) 20 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Landschaftsdiagnose) 20 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurf) 50 Prozent und 4. für die Leistungsphase 4 (Endgültige Planfassung) 10 Prozent. <p>Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 8 geregelt.</p> <p>(2) Bei einer Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans ermäßigt sich die Bewertung der Leistungsphase 1 auf 5 Prozent der Honorare nach § 30.</p>	<p>(1) Die GrundLeistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 30 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Landschaftsanalyse) 20 mit <u>3</u> Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Landschaftsdiagnose) 20 mit <u>37</u> Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurf) <u>mit</u> 50 Prozent und 4. für die Leistungsphase 4 (Endgültige Planfassung) <u>mit</u> 10 Prozent. <p>Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 8 geregelt.</p> <p>(2) Bei einer Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans ermäßigt sich die Bewertung der Leistungsphase 1 auf 5 Prozent der Honorare nach § 30. Anlage 6 dieser Verordnung regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. Anlage 9 dieser Verordnung enthält Beispiele für Besondere Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 3.</p>
<p style="text-align: center;">§ 26 Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan</p> <p>(1) Die Leistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen sind in fünf Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des Absatzes 2 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 1 bis 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen) mit 15 bis 22 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Ermitteln und Bewerten des Eingriffs) mit 25 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Vorläufige Planfassung) mit 40 Prozent und 5. für die Leistungsphase 5 (Endgültige Planfassung) mit 10 Prozent. <p>Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 9 geregelt.</p> <p>(2) Die Honorare sind bei einer Planung im Maßstab des Flächennutzungsplans entsprechend § 28, bei einer Planung im Maßstab des Bebauungsplans entsprechend § 29 zu</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan</p> <p>(1) Die GrundLeistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen sind in fünf vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des Absatzes 2 <u>§ 31</u> bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 1 bis 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen) mit 15 bis <u>22-37</u> Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Ermitteln und Bewerten des Eingriffs) mit 25 Prozent, 3. für die Leistungsphase 4 <u>3</u> (Vorläufige Planfassung) mit 40 <u>50</u> Prozent und, 4. für die Leistungsphase 5 <u>4</u> (Endgültige Planfassung <u>Abgestimmte Fassung</u>) mit 10 Prozent. <p>Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 9 geregelt.</p> <p>(2) Die Honorare sind bei einer Planung im Maßstab des Flächennutzungsplans entsprechend § 28, bei einer Planung im Maßstab des Bebauungsplans entsprechend § 29 zu berechnen.</p>

berechnen. Anstelle eines Honorars nach Satz 1 kann das Honorar frei vereinbart werden.

~~Anstelle eines Honorars nach Satz 1 kann das Honorar frei vereinbart werden. Anlage 7 dieser Verordnung regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. Anlage 9 dieser Verordnung enthält Beispiele für Besondere Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 3.~~

§ 27 Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan

Die Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 31 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Zusammenstellen der Ausgangsbedingungen) mit 1 bis 5 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 20 bis 50 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (Konzept der Pflege und Entwicklungsmaßnahmen) mit 20 bis 40 Prozent und
4. für die Leistungsphase 4 (Endgültige Planfassung) mit 5 Prozent.

Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 10 geregelt.

§ 27 Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan

~~(1) Die Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § ~~31~~~~32~~ bewertet:~~

1. für die Leistungsphase 1 (Zusammenstellen der Ausgangsbedingungen) mit ~~1 bis 5~~3 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit ~~20 bis 50~~37 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (~~Konzept der Pflege und Entwicklungsmaßnahmen~~Vorläufige Fassung) mit ~~20 bis 40~~50 Prozent und
4. für die Leistungsphase 4 (~~Endgültige Planfassung~~Abgestimmte Fassung) mit ~~5~~10 Prozent.

~~Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 10 geregelt.~~

~~(2) Anlage 8 dieser Verordnung regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. Anlage 9 dieser Verordnung enthält Beispiele für Besondere Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 3.~~

§ 28 Honorare für Leistungen bei Landschaftsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 23 aufgeführten Leistungen bei Landschaftsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 28 Absatz 1 – Landschaftsplan

Fläche in ha	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III	
	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro
1 000	12 632	15 157	15 157	17 688	17 688	20 214
1 300	15 321	18 385	18 385	21 451	21 451	24 516
1 600	18 257	21 907	21 907	25 551	25 551	29 201
1 900	20 765	24 921	24 921	29 072	29 072	33 228

§ 28 Honorare für Leistungen bei Landschaftsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 23 und Anlage 4 aufgeführten Grundleistungen bei Landschaftsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

~~Honorartafel zu § 28 Absatz 1 – Landschaftsplan~~

~~Tabelle hat sich stark verändert
(siehe RefE des BMWi im Originaltext)~~

2 200	23 104	27 728	27 728	32 344	32 344	36 968
2 500	25 264	30 315	30 315	35 371	35 371	40 422
K 3 000	28 593	34 313	34 313	40 028	40 028	45 747
R 3 500	31 782	38 138	38 138	44 493	44 493	50 849
4 000	34 836	41 804	41 804	48 773	48 773	55 741
4 500	37 761	45 315	45 315	52 862	52 862	60 415
5 000	40 550	48 661	48 661	56 766	56 766	64 876
5 500	43 194	51 833	51 833	60 471	60 471	69 111
6 000	45 714	54 858	54 858	63 998	63 998	73 143
6 500	48 099	57 721	57 721	67 339	67 339	76 962
7 000	50 354	60 421	60 421	70 488	70 488	80 555
7 500	52 507	63 008	63 008	73 509	73 509	84 009
8 000	54 572	65 489	65 489	76 399	76 399	87 316
8 500	56 551	67 861	67 861	79 173	79 173	90 483
9 000	58 441	70 128	70 128	81 810	81 810	93 497
9 500	60 235	72 282	72 282	84 329	84 329	96 377
10 000	61 945	74 335	74 335	86 720	86 720	99 110
11 000	65 179	78 216	78 216	91 253	91 253	104 290
12 000	68 334	81 995	81 995	95 663	95 663	109 324
13 000	71 382	85 663	85 663	99 936	99 936	114 216
14 000	74 352	89 222	89 222	104 093	104 093	118 963
15 000	77 226	92 671	92 671	108 120	108 120	123 564

(2) Die Honorare sind nach der Gesamtfläche des Plangebiets in Hektar zu berechnen.

(3) Die Zuordnung zu den Honorarزونen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. topographische Verhältnisse,
2. Flächennutzung,
3. Landschaftsbild,
4. Anforderungen an Umweltsicherung und Umweltschutz,
5. ökologische Verhältnisse,

(2) ~~Die Honorare~~Das Honorar für die Aufstellung von Landschaftsplänen ist nach der Fläche des Plangebiets in Hektar und nach der Honorarzone sind nach der Gesamtfläche des Plangebiets in Hektar zu berechnen.

(3) Die Zuordnung zu den Honorarزونen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:

1. topographische Verhältnisse,
2. Flächennutzung,
3. Landschaftsbild,
4. Anforderungen an Umweltsicherung und Umweltschutz,

6. Bevölkerungsdichte.

(4) Sind für einen Landschaftsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftsplan zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 5 zu ermitteln; der Landschaftsplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: Landschaftspläne mit bis zu 16 Punkten,
2. Honorarzone II: Landschaftspläne mit 17 bis 30 Punkten,
3. Honorarzone III: Landschaftspläne mit 31 bis 42 Punkten.

(5) Bei der Zuordnung eines Landschaftsplans zu den Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6 mit je bis zu 6 Punkten, die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 4 und 5 und mit je bis zu 9 Punkten zu bewerten.

5. ökologische Verhältnisse,

6. Bevölkerungsdichte.

(4) Sind ~~für~~auf einen Landschaftsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftsplan zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 5 zu ermitteln; der Landschaftsplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I (Geringe Anforderungen): Ansätze mit bis zu 16 Punkten,
2. Honorarzone II (Durchschnittliche Anforderungen): Ansätze mit 17 bis 30 Punkten,
3. Honorarzone III (Hohe Anforderungen): Ansätze mit 31 bis 42 Punkten,

(5) Bei der Zuordnung eines Landschaftsplans zu den Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 1, 2, 3 und 6 mit je bis zu 6 Punkten, die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 4 und 5 mit je bis zu 9 Punkten zu bewerten.

(6) Werden Teilflächen bereits aufgestellter Landschaftspläne (Planausschnitte) geändert oder überarbeitet, so ist das Honorar frei zu vereinbaren.

§ 29 Honorare für Leistungen bei Grünordnungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 24 aufgeführten Leistungen bei Grünordnungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 29 Absatz 1 – Grünordnungsplan

Ansätze Verrechnungseinheiten	Honorarzone I		Honorarzone II	
	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro
1 500	1 895	2 368	2 368	2 840
5 000	6 316	7 897	7 897	9 477
10 000	10 483	13 110	13 110	15 731
20 000	17 435	21 794	21 794	26 147
40 000	28 295	35 371	35 371	42 440
60 000	35 618	44 527	44 527	53 430

§ 29 Honorare für Leistungen bei Grünordnungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 24 und Anlage 5 aufgeführten ~~Grund~~leistungen bei GrünordnungLandschaftsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 29 Absatz 1 – Grünordnungsplan

Tabelle hat sich stark verändert
(siehe RefE des BMWi im Originaltext)

--	--	--

Kapell Rechts	80 000	42 440	53 053	53 053	63 666
	100 000	48 003	60 005	60 005	72 002
	150 000	66 321	82 900	82 900	99 475
	200 000	83 368	104 211	104 211	125 055
	250 000	101 056	126 320	126 320	151 578
	300 000	117 473	146 848	146 848	176 218
	350 000	132 630	165 791	165 791	198 950
	400 000	146 528	183 163	183 163	219 794
	450 000	159 159	198 950	198 950	238 736
	500 000	170 526	213 164	213 164	255 795
	600 000	193 265	241 582	241 582	289 900
700 000	216 640	270 795	270 795	324 950	
800 000	242 527	303 162	303 162	363 791	
900 000	267 161	333 955	333 955	400 742	
1 000 000	290 530	363 161	363 161	435 793	

(2) Die Honorare sind für die Summe der Einzelsätze des Absatzes 3 gemäß der Honorartafel des Absatzes 1 zu berechnen.

(3) Für die Ermittlung des Honorars ist von folgenden Ansätzen auszugehen:

1. für Flächen nach § 9 des Baugesetzbuchs mit Festsetzungen einer Geschossflächenzahl oder Baumassenzahl je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten,
2. für Flächen nach § 9 des Baugesetzbuchs mit Festsetzungen einer Geschossflächenzahl oder Baumassenzahl und Pflanzbindungen oder Pflanzpflichten je Hektar Fläche 1 150 Verrechnungseinheiten,
3. für Grünflächen nach § 9 Absatz 1 Nummer 15 des Baugesetzbuchs, soweit nicht Bestand, je Hektar Fläche 1 000 Verrechnungseinheiten,
4. für sonstige Grünflächen je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten,
5. für Flächen mit besonderen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die nicht bereits unter Nummer 2 angesetzt sind, je Hektar

(2) ~~Die Honorare sind für die Summe der Einzelsätze des Absatzes 3 gemäß der Honorartafel des Absatzes 1 zu berechnen.~~ Das Honorar für Leistungen zu Grünordnungsplänen ist nach der Fläche des Plangebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.

(3) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:

1. Topographie,
2. ökologische Verhältnisse,
3. Flächennutzungen und Schutzgebiete,
4. Umwelt-, Klima-, Denkmal- und Naturschutz,
5. Erholungsvorsorge,
6. Anforderung an die Freiraumgestaltung.

Für die Ermittlung des Honorars ist von folgenden Ansätzen auszugehen:

1. ~~für Flächen nach § 9 des Baugesetzbuchs mit Festsetzungen einer Geschossflächenzahl~~

<p>Fläche 1 200 Verrechnungseinheiten,</p> <p>6. für Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten,</p> <p>7. für Flächen für Landwirtschaft und Wald mit mäßigem Anteil an Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten,</p> <p>8. für Flächen für Landwirtschaft und Wald ohne Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege oder flurbereinigte Flächen von Landwirtschaft und Wald je Hektar Fläche 100 Verrechnungseinheiten,</p> <p>9. für Wasserflächen mit Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten,</p> <p>10. für Wasserflächen ohne Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege je Hektar Fläche 100 Verrechnungseinheiten,</p> <p>11. sonstige Flächen je Hektar Fläche 100 Verrechnungseinheiten.</p>	<p>oder Baumassenzahl je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten,</p> <p>2. für Flächen nach § 9 des Baugesetzbuchs mit Festsetzungen einer Geschossflächenzahl oder Baumassenzahl und Pflanzbindungen oder Pflanzpflichten je Hektar Fläche 1 150 Verrechnungseinheiten,</p> <p>3. für Grünflächen nach § 9 Absatz 1 Nummer 15 des Baugesetzbuchs, soweit nicht Bestand, je Hektar Fläche 1 000 Verrechnungseinheiten,</p> <p>4. für sonstige Grünflächen je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten,</p> <p>5. für Flächen mit besonderen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die nicht bereits unter Nummer 2 angesetzt sind, je Hektar Fläche 1 200 Verrechnungseinheiten,</p> <p>6. für Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten,</p> <p>7. für Flächen für Landwirtschaft und Wald mit mäßigem Anteil an Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten,</p> <p>8. für Flächen für Landwirtschaft und Wald ohne Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege oder flurbereinigte Flächen von Landwirtschaft und Wald je Hektar Fläche 100 Verrechnungseinheiten,</p> <p>9. für Wasserflächen mit Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten,</p> <p>10. für Wasserflächen ohne Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege je Hektar Fläche 100 Verrechnungseinheiten,</p> <p>11. sonstige Flächen je Hektar Fläche 100 Verrechnungseinheiten.</p> <p><u>(4) Sind auf einen Grünordnungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Grünordnungsplan zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 5 zu ermitteln; der Grünordnungsplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:</u></p> <p><u>1. Honorarzone I (Geringe Anforderungen): Ansätze mit bis zu 16 Punkten,</u></p> <p><u>2. Honorarzone II (Durchschnittliche Anforderungen): Ansätze mit 17 bis 30 Punkten,</u></p>
---	--

(4) Grünordnungspläne können nach Anzahl und Gewicht der Bewertungsmerkmale der Honorarzone II zugeordnet werden, wenn es bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist. Bewertungsmerkmale sind insbesondere:

1. schwierige ökologische oder topographische Verhältnisse,
2. sehr differenzierte Flächennutzungen,
3. erschwerte Planung durch besondere Maßnahmen auf den Gebieten Umweltschutz, Denkmalschutz, Naturschutz, Spielflächenleitplanung oder Sportstättenplanung,
4. Änderungen oder Überarbeitungen von Teilgebieten vorliegender Grünordnungspläne mit einem erhöhten Arbeitsaufwand sowie
5. Grünordnungspläne in einem Entwicklungsbereich oder in einem Sanierungsgebiet.

(5) Die Honorare sind nach Darstellungen der endgültigen Planfassung nach Leistungsphase 4 von § 24 zu berechnen. Kommt es nicht zur endgültigen Planfassung, so sind die Honorare nach den Festsetzungen der mit dem Auftraggeber abgestimmten Planfassung zu berechnen.

3. Honorarzone III (Hohe Anforderungen): Ansätze mit 31 bis 42 Punkten,

(5) Bei der Zuordnung eines Grünordnungsplanes zu den Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 1, 2, 3 und 5 mit je bis zu 6 Punkten, die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 4 und 6 mit je bis zu 9 Punkten zu bewerten.

~~Grünordnungspläne können nach Anzahl und Gewicht der Bewertungsmerkmale der Honorarzone II zugeordnet werden, wenn es bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist. Bewertungsmerkmale sind insbesondere:~~

- ~~1. schwierige ökologische oder topographische Verhältnisse,~~
- ~~2. sehr differenzierte Flächennutzungen,~~
- ~~3. erschwerte Planung durch besondere Maßnahmen auf den Gebieten Umweltschutz, Denkmalschutz, Naturschutz, Spielflächenleitplanung oder Sportstättenplanung,~~
- ~~4. Änderungen oder Überarbeitungen von Teilgebieten vorliegender Grünordnungspläne mit einem erhöhten Arbeitsaufwand sowie~~
- ~~5. Grünordnungspläne in einem Entwicklungsbereich oder in einem Sanierungsgebiet.~~

(6) Wird die Größe des Planungsgebiets während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung der Größe des Plangebiets noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen.

~~Die Honorare sind nach Darstellungen der endgültigen Planfassung nach Leistungsphase 4 von § 24 zu berechnen. Kommt es nicht zur endgültigen Planfassung, so sind die Honorare nach den Festsetzungen der mit dem Auftraggeber abgestimmten Planfassung zu berechnen.~~

§ 30 Honorare für Leistungen bei Landschaftsrahmenplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 25 aufgeführten Leistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 30 Absatz 1 – Landschaftsrahmenplan

Fläche in ha	Honorarzone I		Honorarzone II	
	von	bis	von	bis

§ 30 Honorare für Leistungen bei Landschaftsrahmenplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 25 und Anlage 6 aufgeführten Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

~~**Honorartafel zu § 30 Absatz 1 – Landschaftsrahmenplan**~~

Tabelle hat sich stark verändert (siehe RefE des BMWi im Originaltext)

5 000	32 402	40 500	40 500	48 599
6 000	37 249	46 563	46 563	55 877
7 000	41 822	52 278	52 278	62 732
8 000	46 130	57 665	57 665	69 194
9 000	50 021	62 530	62 530	75 032
10 000	53 526	66 911	66 911	80 297
12 000	60 005	75 005	75 005	89 999
14 000	65 696	82 125	82 125	98 548
16 000	71 140	88 930	88 930	106 714
18 000	76 168	95 213	95 213	114 256
20 000	81 534	101 922	101 922	122 305
25 000	94 897	118 626	118 626	142 349
30 000	106 106	132 636	132 636	159 159
35 000	115 611	144 520	144 520	173 423
40 000	123 789	154 739	154 739	185 683
45 000	130 419	163 029	163 029	195 633
50 000	138 002	172 505	172 505	207 005
60 000	151 894	189 868	189 868	227 842
70 000	164 463	205 582	205 582	246 695
80 000	174 317	217 899	217 899	261 476
90 000	184 171	230 216	230 216	276 255
100 000	194 531	243 163	243 163	291 789

(2) § 28 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Landschaftsrahmenpläne können nach Anzahl und Gewicht der Bewertungsmerkmale der Honorarzone II zugeordnet werden, wenn es bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist. Bewertungsmerkmale sind insbesondere:

1. schwierige ökologische Verhältnisse,
2. Verdichtungsräume,
3. Erholungsgebiete,
4. tiefgreifende Nutzungsansprüche wie großflächiger Abbau von Bodenbestandteilen,
5. erschwerte Planung durch besondere Maßnahmen der Umweltsicherung und des

(2) ~~§ 28 Absatz 2 gilt entsprechend. Das Honorar für Leistungen zu Landschaftsrahmenplänen ist nach der Fläche des Plangebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.~~

(3) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:

1. topographische Verhältnisse,
2. Raumnutzung und Bevölkerungsdichte,
3. Landschaftsbild,
4. Anforderungen an Umweltsicherung, Klima- und Naturschutz,
5. ökologische Verhältnisse,

Umweltschutzes.

Kapellmann
Rechtsanwälte

6. Freiraumsicherung und Erholung.

(4) Sind für einen Landschaftsrahmenplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftsrahmenplan zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 5 zu ermitteln; der Landschaftsrahmenplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I (Geringe Anforderungen): Ansätze mit bis zu 16 Punkten,

2. Honorarzone II (Durchschnittliche Anforderungen): Ansätze mit 17 bis 30 Punkten,

3. Honorarzone III (Hohe Anforderungen): Ansätze mit 31 bis 42 Punkten,

(5) Bei der Zuordnung eines Landschaftsrahmenplans zu den Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 1, 2, 3 und 6 mit je bis zu 6 Punkten, die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 4 und 5 und mit je bis zu 9 Punkten zu bewerten.

(3) Landschaftsrahmenpläne können nach Anzahl und Gewicht der Bewertungsmerkmale der Honorarzone II zugeordnet werden, wenn es bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist. Bewertungsmerkmale sind insbesondere:

1. schwierige ökologische Verhältnisse,

2. Verdichtungsräume,

3. Erholungsgebiete,

4. tiefgreifende Nutzungsansprüche wie großflächiger Abbau von Bodenbestandteilen,

5. erschwerte Planung durch besondere Maßnahmen der Umweltsicherung und des Umweltschutzes.

(6) Wird die Größe des Planungsgebiets während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung der Größe des Plangebiets noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen.

§ 31 Honorare für Leistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 26 und Anlage 7 aufgeführten Grundleistungen bei Landschaftsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Neue Tabelle (siehe RefE des BMWi im Originaltext)

(2) Das Honorar für Leistungen zu Landschaftspflegerischen Begleitplänen ist nach der Fläche des Plangebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.

(3) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:

1. ökologisch bedeutsame Strukturen und Schutzgebiete,
2. Landschaftsbild und Erholungsnutzung,
3. Nutzungsansprüche,

4. Anforderungen an die Gestaltung von Landschaft und Freiraum,

5. Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,

6. potenzielle Beeinträchtigungsintensität der Maßnahme.

(4) Sind für einen Landschaftspflegerischen Begleitplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftspflegerische Begleitplan zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 5 zu ermitteln; der Landschaftspflegerische Begleitplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I (Geringe Anforderungen): Ansätze mit bis zu 16 Punkten,

2. Honorarzone II (Durchschnittliche Anforderungen): Ansätze mit 17 bis 30 Punkten,

3. Honorarzone III (Hohe Anforderungen): Ansätze mit 31 bis 42 Punkten,

(5) Bei der Zuordnung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes zu den Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 1, 2, 3 und 4 mit je bis zu 6 Punkten, die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 5 und 6 mit je bis zu 9 Punkten zu bewerten.

(6) Wird die Größe des Planungsgebiets während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung der Größe des Planungsgebiets noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen.

§ 31 Honorare für Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 27 aufgeführten Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 31 Absatz 1 – Pflege und Entwicklungsplan

Fläche in ha	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III	
	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro
5	2 576	5 146	5 146	7 722	7 722	10 293
10	3 240	6 474	6 474	9 702	9 702	12 936
15	3 713	7 424	7 424	11 136	11 136	14 848
20	4 083	8 161	8 161	12 239	12 239	16 316
30	4 736	9 477	9 477	14 224	14 224	18 965
40	5 326	10 658	10 658	15 984	15 984	21 316
50	5 843	11 688	11 688	17 525	17 525	23 368
75	6 940	13 886	13 886	20 837	20 837	27 784
100	7 868	15 731	15 731	23 599	23 599	31 462
150	9 342	18 673	18 673	28 008	28 008	37 340
200	10 432	20 871	20 871	31 310	31 310	41 748
300	11 906	23 813	23 813	35 719	35 719	47 626
400	13 009	26 017	26 017	39 032	39 032	52 041
500	13 897	27 789	27 789	41 676	41 676	55 568
1 000	17 570	35 134	35 134	52 704	52 704	70 269
2 500	26 389	52 773	52 773	79 160	79 160	105 544
5 000	37 412	74 824	74 824	112 231	112 231	149 643
10 000	52 114	104 222	104 222	156 336	156 336	208 445

(2) Die Honorare sind nach der Grundfläche des Planungsbereichs in Hektar zu berechnen.

(3) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:

- fachliche Vorgaben,

§ 31-32 Honorare für Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 27 und Anlage 8 aufgeführten Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen-Landschaftsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 31 Absatz 1 – Pflege und Entwicklungsplan

**Tabelle hat sich stark verändert
(siehe REF des BMWi im Originaltext)**

(2) ~~Die Honorare~~Das Honorar für Leistungen zu Pflege- und Entwicklungsplänen ist ~~sind~~ nach der Grundfläche des Planungsbereichs~~Fläche des Plangebiets~~ in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.

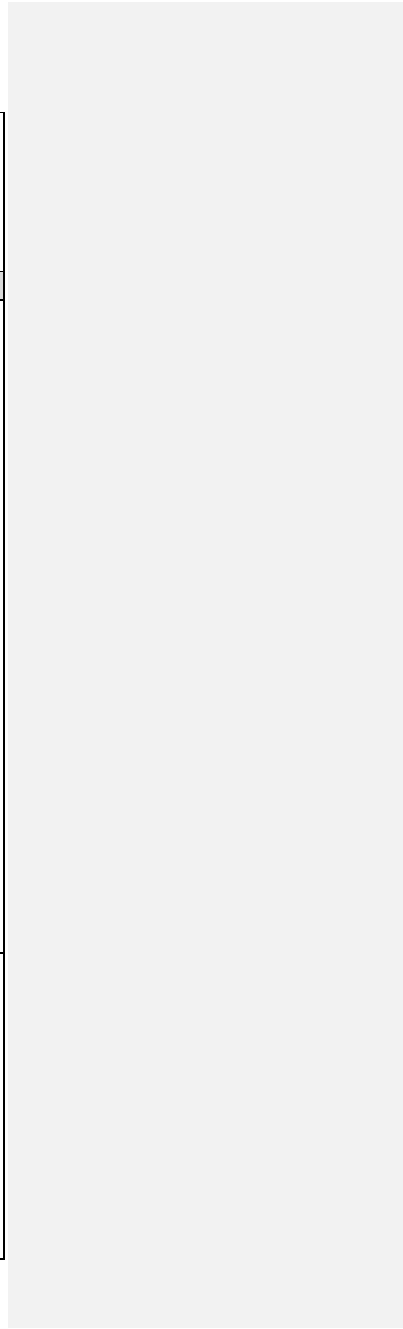
(3) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:

- fachliche Vorgaben,

<p>2. Differenziertheit des floristischen Inventars oder der Pflanzengesellschaften,</p> <p>3. Differenziertheit des faunistischen Inventars,</p> <p>4. Beeinträchtigungen oder Schädigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie</p> <p>5. Aufwand für die Festlegung von Zielaussagen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.</p> <p>(4) Sind für einen Pflege- und Entwicklungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Pflege- und Entwicklungsplan zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 5 zu ermitteln; der Pflege- und Entwicklungsplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Honorarzone I: Pflege- und Entwicklungspläne bis zu 13 Punkten,2. Honorarzone II: Pflege- und Entwicklungspläne mit 14 bis 24 Punkten,3. Honorarzone III: Pflege- und Entwicklungspläne mit 25 bis 34 Punkten. <p>(5) Bei der Zuordnung eines Pflege- und Entwicklungsplans zu den Honorarzonen ist entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 3 Nummer 1 mit bis zu 4 Punkten, die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 4 und 5 mit je bis zu 6 Punkten und die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 2 und 3 mit je bis zu 9 Punkten zu bewerten.</p>	<p>2. Differenziertheit des floristischen Inventars oder der Pflanzengesellschaften,</p> <p>3. Differenziertheit des faunistischen Inventars,</p> <p>4. Beeinträchtigungen oder Schädigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie,</p> <p>5. Aufwand für die Festlegung von Zielaussagen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.</p> <p>(4) Sind für einen Pflege- und Entwicklungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Pflege- und Entwicklungsplan zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 5 zu ermitteln; der Pflege- und Entwicklungsplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Honorarzone I: Pflege- und Entwicklungspläne bis zu 13 Punkten,2. Honorarzone II: Pflege- und Entwicklungspläne mit 14 bis 24 Punkten,3. Honorarzone III: Pflege- und Entwicklungspläne mit 25 bis 34 Punkten. <p>(5) Bei der Zuordnung eines Pflege- und Entwicklungsplans zu den Honorarzonen ist entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 3 Nummer 1 mit bis zu 4 Punkten, die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 4 und 5 mit je bis zu 6 Punkten und die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 2 und 3 mit je bis zu 9 Punkten zu bewerten.</p> <p><u>(6) Wird die Größe des Planungsgebiets während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung der Größe des Planungsgebiets noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen.</u></p>
--	--



<p>Kapitel Rechts</p> <p>Teil 3 Objektplanung Abschnitt 1 Gebäude und raumbildende Ausbauten</p>	<p>Teil 3 Objektplanung Abschnitt 1 Gebäude und raumbildende Ausbauten <u>Innenräume</u></p>
<p>§ 32 Besondere Grundlagen des Honorars</p> <p>(1) Anrechenbar sind für Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten die Kosten der Baukonstruktion.</p> <p>(2) Anrechenbar für Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten sind auch die Kosten für Technische Anlagen, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung er nicht fachlich überwacht,</p> <ol style="list-style-type: none"> vollständig bis zu 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und zur Hälfte mit dem 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigenden Betrag. <p>(3) Nicht anrechenbar sind insbesondere die Kosten für das Herrichten, die nicht öffentliche Erschließung sowie Leistungen für Ausstattung und Kunstwerke, soweit der Auftragnehmer sie nicht plant, bei der Beschaffung mitwirkt oder ihre Ausführung oder ihren Einbau fachlich überwacht.</p> <p>(4) § 11 Absatz 1 gilt nicht, wenn die getrennte Berechnung weniger als 7 500 Euro anrechenbare Kosten der Freianlagen zum Gegenstand hätte. Absatz 3 ist insoweit nicht anzuwenden.</p>	<p>§ 3233 Besondere Grundlagen des Honorars</p> <p>(1) Anrechenbar sind für LGrundlLeistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten<u>Innenräumen</u> die Kosten der Baukonstruktion.</p> <p>(2) Anrechenbar für LGrundlLeistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten<u>Innenräumen</u> sind auch die Kosten für Technische Anlagen, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung er nicht fachlich überwacht,</p> <ol style="list-style-type: none"> vollständig bis zu 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und zur Hälfte mit dem 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigenden Betrag. <p>(3) Nicht anrechenbar sind insbesondere die Kosten für das Herrichten, die nicht öffentliche Erschließung, sowie Leistungen für Ausstattung und Kunstwerke, soweit der Auftragnehmer sie nicht plant, bei der Beschaffung mitwirkt oder ihre Ausführung oder ihren Einbau fachlich überwacht.</p> <p>(4) § 11 Absatz 1 gilt nicht, wenn die getrennte Berechnung weniger als 7 500 Euro anrechenbare Kosten der Freianlagen zum Gegenstand hätte. Absatz 3 ist insoweit nicht anzuwenden.</p>
<p>§ 33 Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten</p> <p>Das Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten umfasst Leistungen für Neubauten, Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, raumbildende Ausbauten, Instandhaltungen und Instandsetzungen. Die Leistungen sind in neun Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 34 bewertet:</p>	<p>§ 3334 Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten <u>Innenräume</u></p> <p>(1) Das Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten <u>Innenräume</u> umfasst Leistungen für Neubauten, Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, raumbildende Ausbauten, Instandsetzungen und Instandhaltungen und Instandsetzungen.</p> <p><u>(2) Leistungen für Innenräume sind die innere Gestaltung oder Erstellung von Innenräumen ohne wesentliche Eingriffe in Bestand oder Konstruktion.</u></p>



<p>1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit je 3 Prozent bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten,</p> <p>2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit je 7 Prozent bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten,</p> <p>3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 11 Prozent bei Gebäuden und 14 Prozent bei raumbildenden Ausbauten,</p> <p>4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 6 Prozent bei Gebäuden und 2 Prozent bei raumbildenden Ausbauten,</p> <p>5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 25 Prozent bei Gebäuden und 30 Prozent bei raumbildenden Ausbauten,</p> <p>6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 10 Prozent bei Gebäuden und 7 Prozent bei raumbildenden Ausbauten,</p> <p>7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 4 Prozent bei Gebäuden und 3 Prozent bei raumbildende Ausbauten,</p> <p>8. für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung –) mit je 31 Prozent bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten,</p> <p>9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation) mit je 3 Prozent bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten.</p> <p>Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 11 geregelt.</p>	<p>(3) Die LGrundleistungen sind in neun Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 34-35 bewertet:</p> <p>1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit je 3-2 Prozent bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten<u>Innenräumen</u>,</p> <p>2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit je 7 Prozent bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten<u>Innenräumen</u>,</p> <p>3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 11-15 Prozent bei Gebäuden und <u>Innenräumen</u> 14 Prozent bei raumbildenden Ausbauten,</p> <p>4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 6-3 Prozent bei Gebäuden und 2 Prozent bei raumbildenden Ausbauten<u>Innenräumen</u>,</p> <p>5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 25 Prozent bei Gebäuden und 30 Prozent bei raumbildenden Ausbauten<u>Innenräumen</u>,</p> <p>6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 10 Prozent bei Gebäuden und 7 Prozent bei raumbildenden Ausbauten<u>Innenräumen</u>,</p> <p>7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 4 Prozent bei Gebäuden und 3 Prozent bei raumbildende Ausbauten<u>Innenräumen</u>,</p> <p>8. für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung –<u>und Dokumentation</u>) mit je 31-32 Prozent bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten<u>Innenräumen</u>,</p> <p>9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation) mit je 3-2 Prozent bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten<u>Innenräumen</u>.</p> <p>Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 11 geregelt. (4) <u>Anlage 10 Nr. 10.1 dieser Verordnung regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</u></p>
<p>§ 34 Honorare für Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten</p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 33 aufgeführten Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p>	<p>§ 34-35 Honorare für LGrundleistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten<u>Innenräumen</u></p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 33<u>der Anlage 10, Nr. 10.1</u> aufgeführten LGrundleistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten<u>Innenräumen</u> sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p>

- Kapellmann
Rechtsanwälte
2. Anzahl der Funktionsbereiche,
 3. gestalterische Anforderungen,
 4. konstruktive Anforderungen,
 5. technische Ausrüstung,
 6. Ausbau.

(3) Die Zuordnung zu den Honorarzonen für Leistungen bei raumbildenden Ausbauten wird anhand folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Funktionsbereich,
2. Anforderungen an die Lichtgestaltung,
3. Anforderungen an die Raum-Zuordnung und Raum-Proportion,
4. technische Ausrüstung,
5. Farb- und Materialgestaltung,
6. konstruktive Detailgestaltung.

(4) Sind für ein Gebäude oder einen raumbildenden Ausbau Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Gebäude oder der raumbildende Ausbau zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 5 zu ermitteln; das Gebäude oder der raumbildende Ausbau ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: Gebäude bzw. der raumbildende Ausbau mit bis zu 10 Punkten,
2. Honorarzone II: Gebäude bzw. der raumbildende Ausbau mit 11 bis 18 Punkten,
3. Honorarzone III: Gebäude bzw. der raumbildende Ausbau mit 19 bis 26 Punkten,
4. Honorarzone IV: Gebäude bzw. der raumbildende Ausbau mit 27 bis 34 Punkten,
5. Honorarzone V: Gebäude bzw. der raumbildende Ausbau mit 35 bis 42 Punkten.

1. Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
2. Anzahl der Funktionsbereiche,
3. gestalterische Anforderungen,
4. konstruktive Anforderungen,
5. technische Ausrüstung,
6. Ausbau.

(3) Die Zuordnung zu den Honorarzonen für Leistungen bei ~~raumbildenden Ausbauten~~Innenräumen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Anzahl der Funktionsbereiche,
2. Anforderungen an die Lichtgestaltung,
3. Anforderungen an die Raum-Zuordnung und Raum-Proportion,
4. technische Ausrüstung,
5. Farb- und Materialgestaltung,
6. konstruktive Detailgestaltung.

(4) Sind für ein Gebäude oder einen ~~raumbildenden Ausbau~~Innenraum Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Gebäude oder der ~~raumbildende Ausbau~~Innenraum zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 5 zu ermitteln; das Gebäude oder der ~~raumbildende Ausbau~~Innenraum ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: Gebäude bzw. ~~der raumbildende Ausbau~~Innenraum mit bis zu 10 Punkten,
2. Honorarzone II: Gebäude bzw. ~~der raumbildende Ausbau~~Innenraum mit 11 bis 18 Punkten,
3. Honorarzone III: Gebäude bzw. ~~der raumbildende Ausbau~~Innenraum mit 19 bis 26 Punkten,

(5) Bei der Zuordnung zu den Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale für Gebäude nach Absatz 2 Nummer 1, 4 bis 6 mit je bis zu 6 Punkten, die Bewertungsmerkmale nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 mit je bis zu 9 Punkten, für raumbildende Ausbauten nach Absatz 3 Nummer 1 bis 4 mit je bis zu 6 Punkten, die Bewertungsmerkmale nach Absatz 3 Nummer 5 und 6 mit je bis zu 9 Punkten zu bewerten.

4. Honorarzone IV: Gebäude bzw. ~~der raumbildende Ausbau~~Innenraum mit 27 bis 34 Punkten,

5. Honorarzone V: Gebäude bzw. ~~der raumbildende Ausbau~~Innenraum mit 35 bis 42 Punkten.

(5) Bei der Zuordnung zu den Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale für Gebäude nach Absatz 2 Nummern 1, 4 bis 6 mit je bis zu 6 Punkten, die Bewertungsmerkmale nach Absatz 2 Nummern 2 und 3 mit je bis zu 9 Punkten, für ~~raumbildende Ausbauten~~Innenräume nach Absatz 3 Nummern 1 bis 4 mit je bis zu 6 Punkten, die Bewertungsmerkmale nach Absatz 3 Nummern 5 und 6 mit je bis zu 9 Punkten zu bewerten.

(6) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen findet die Objektliste der Anlage 10, Nr. 10.2 und Nr. 10.3 Anwendung.

§ 35 Leistungen im Bestand

(1) Für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen kann für Objekte ein Zuschlag bis zu 80 Prozent vereinbart werden. Sofern kein Zuschlag schriftlich vereinbart ist, fällt für Leistungen ab der Honorarzone II ein Zuschlag von 20 Prozent an.

(2) Honorare für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen von Objekten im Sinne des § 2 Nummer 6 und 7 sind nach den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, den Leistungsphasen und der Honorartafel, die dem Umbau oder der Modernisierung sinngemäß zuzuordnen ist, zu ermitteln.

~~§ 35 Leistungen im Bestand~~

~~(1) Für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen kann für Objekte ein Zuschlag bis zu 80 Prozent vereinbart werden. Sofern kein Zuschlag schriftlich vereinbart ist, fällt für Leistungen ab der Honorarzone II ein Zuschlag von 20 Prozent an.~~

~~(2) Honorare für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen von Objekten im Sinne des § 2 Nummer 6 und 7 sind nach den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, den Leistungsphasen und der Honorartafel, die dem Umbau oder der Modernisierung sinngemäß zuzuordnen ist, zu ermitteln.~~

§ 36 Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden und Innenräumen

(1) Für Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 ein Zuschlag von 20 bis 33 Prozent auf das ermittelte Honorar schriftlich vereinbart werden.

(2) Für Umbauten und Modernisierungen von Innenräumen in Gebäuden kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 ein Zuschlag von 20 bis 50 Prozent auf das ermittelte Honorar schriftlich vereinbart werden.

§ 36 Instandhaltungen und Instandsetzungen

~~§ 36 Instandhaltungen und Instandsetzungen~~

Rechtsanwälte

<p>(1) Für Leistungen bei Instandhaltungen und Instandsetzungen von Objekten kann vereinbart werden, den Prozentsatz für die Bauüberwachung um bis zu 50 Prozent zu erhöhen.</p> <p>(2) Honorare für Leistungen bei Instandhaltungen und Instandsetzungen von Objekten sind nach den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, den Leistungsphasen und der Honorartafel, der die Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahme zuzuordnen ist, zu ermitteln.</p>	<p>(1) Für Leistungen bei Instandhaltungen und Instandsetzungen von Objekten kann vereinbart werden, den Prozentsatz für die Bauüberwachung um bis zu 50 Prozent zu erhöhen.</p> <p>(2) Honorare für Leistungen bei Instandhaltungen und Instandsetzungen von Objekten sind nach den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, den Leistungsphasen und der Honorartafel, der die Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahme zuzuordnen ist, zu ermitteln.</p> <p style="text-align: center;"><u>§ 37 Aufträge über Gebäude und Freianlagen oder Innenräume</u></p> <p><u>(1) § 11 Abs. 1 S. 1 findet keine Anwendung, wenn die getrennte Berechnung der Honorare für Freianlagen zu weniger als 7.500 Euro anrechenbaren Kosten führen würde.</u></p> <p><u>(2) Werden Leistungen für Innenräume in Gebäuden, die neu gebaut, wiederaufgebaut, erweitert oder umgebaut werden, einem Auftragnehmer übertragen, dem auch Grundleistungen für dieses Gebäude nach § 35 übertragen werden, so sind diese Leistungen im Rahmen der festgesetzten Mindest- und Höchstsätze bei der Vereinbarung des Honorars für die Grundleistungen am Gebäude zu berücksichtigen. Ein gesondertes Honorar nach § 11 Abs. 1 S. 1 darf für diese Leistungen nicht berechnet werden.</u></p>
Abschnitt 2 Freianlagen	Abschnitt 2 Freianlagen

§ 37 Besondere Grundlagen des Honorars	§ 37 Besondere Grundlagen des Honorars
<p>(1) Zu den anrechenbaren Kosten für Leistungen bei Freianlagen rechnen neben den Kosten für Außenanlagen auch die Kosten für folgende Bauwerke und Anlagen, soweit sie der Auftragnehmer plant und überwacht:</p>	<p>(1) Zu den anrechenbaren Kosten Anrechenbar für LGrundleistungen bei Freianlagen rechnen neben densind die Kosten für Außenanlagen auch die Kosten, insbesondere für folgende Bauwerke und Anlagen, soweit sie derdiese durch den Auftragnehmer geplant und oder überwacht werden:</p>
<p>1. Einzelgewässer mit überwiegend ökologischen und landschaftsgestalterischen Elementen,</p>	<p>1. Einzelgewässer mit überwiegend ökologischen und landschaftsgestalterischen Elementen,</p>
<p>2. Teiche ohne Dämme,</p>	<p>2. Teiche ohne Dämme,</p>
<p>3. flächenhafter Erdbau zur Geländegestaltung,</p>	<p>3. flächenhafter Erdbau zur Geländegestaltung,</p>
<p>4. einfache Durchlässe und Uferbefestigungen als Mittel zur Geländegestaltung, soweit</p>	<p>4. einfache Durchlässe und Uferbefestigungen als Mittel zur Geländegestaltung, soweit</p>

<p>keine Leistungen nach Teil 4 erforderlich sind,</p> <p>5. Lärmschutzwälle als Mittel zur Geländegestaltung,</p> <p>6. Stützbauwerke und Geländeabstützungen ohne Verkehrsbelastung als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Leistungen nach Teil 4 erforderlich sind,</p> <p>7. Stege und Brücken, soweit keine Leistungen nach Teil 4 erforderlich sind,</p> <p>8. Wege ohne Eignung für den regelmäßigen Fahrverkehr mit einfachen Entwässerungsverhältnissen sowie andere Wege und befestigte Flächen, die als Gestaltungselement der Freianlagen geplant werden und für die Leistungen nach Teil 3 nicht erforderlich sind.</p> <p>(2) Nicht anrechenbar sind die Kosten für Leistungen bei Freianlagen für:</p> <p>1. das Gebäude sowie die in § 32 Absatz 3 genannten Kosten und</p> <p>2. den Unter- und Oberbau von Fußgängerbereichen, ausgenommen die Kosten für die Oberflächenbefestigung.</p> <p>(3) § 11 Absatz 1 gilt nicht, wenn die getrennte Berechnung 7 500 Euro anrechenbare Kosten der Gebäude unterschreitet. Absatz 2 ist insoweit nicht anzuwenden.</p>	<p>keine Leistungen nach Teil 4 <u>Abschnitt 1</u> erforderlich sind,</p> <p>5. Lärmschutzwälle als Mittel zur Geländegestaltung,</p> <p>6. Stützbauwerke und Geländeabstützungen ohne Verkehrsbelastung als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Leistungen nach Teil 4 erforderlich sind <u>Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad erforderlich sind</u>,</p> <p>7. Stege und Brücken, soweit keine Leistungen nach Teil 4 <u>Abschnitt 1</u> erforderlich sind,</p> <p>8. Wege ohne Eignung für den regelmäßigen Fahrverkehr mit einfachen Entwässerungsverhältnissen sowie andere Wege und befestigte Flächen, die als Gestaltungselement der Freianlagen geplant werden und für die Leistungen nach Teil 3 <u>Abschnitte 3 und 4</u> nicht erforderlich sind.</p> <p>(2) Nicht anrechenbar sind die Kosten für LGrundleistungen bei Freianlagen <u>die Kosten</u> für:</p> <p>1. das Gebäude sowie die in § 32<u>33</u> Absatz 3 genannten Kosten und</p> <p>2. den Unter- und Oberbau von Fußgängerbereichen, ausgenommen die Kosten für die Oberflächenbefestigung.</p> <p>(3) § 11 Absatz 1 gilt nicht, wenn die getrennte Berechnung 7 500 Euro anrechenbare Kosten der Gebäude unterschreitet. Absatz 2 ist insoweit nicht anzuwenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 38 Leistungsbild Freianlagen</p> <p>(1) § 33 Absatz 1 Satz 1 gilt mit Ausnahme der Ausführungen zu den raumbildenden Ausbauten entsprechend. Die Leistungen bei Freianlagen sind in neun Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 39 bewertet:</p> <p>1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent,</p> <p>2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 10 Prozent,</p>	<p style="text-align: center;">§ 39<u>38</u> Leistungsbild Freianlagen</p> <p><u>(1) Freianlagen sind planerisch gestaltete Freiflächen und Freiräume sowie entsprechend gestaltete Anlagen in Verbindung mit Bauwerken oder in Bauwerken und landschaftspflegerische Freianlagenplanungen in Verbindung mit Objekten.</u></p> <p>(2) § 34<u>33</u> Absatz 1 Satz 1 gilt mit Ausnahme der Ausführungen zu den raumbildenden Ausbauten<u>Innenräumen</u> entsprechend.</p> <p>(3) Die LGrundleistungen bei Freianlagen sind in neun Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 39<u>40</u> bewertet:</p> <p>1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent,</p> <p>2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 10 Prozent,</p>

Kommentar [R5]: Hier fehlt die Absatzziffer und ggf. müsste es auch § 35 heißen.

- 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 15 Prozent,
 - 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 6 Prozent,
 - 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 24 Prozent,
 - 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 7 Prozent,
 - 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 3 Prozent,
 - 8. für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung) mit 29 Prozent und
 - 9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation) mit 3 Prozent.
- (2) Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 11 geregelt.

- 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit ~~15~~16 Prozent,
 - 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit ~~6~~4 Prozent,
 - 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit ~~24~~25 Prozent,
 - 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 7 Prozent,
 - 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 3 Prozent,
 - 8. für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation) mit ~~29~~30 Prozent und
 - 9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation) mit ~~3~~2 Prozent.
- (4) Anlage 11 Nummer 11.1 dieser Verordnung regelt die Die einzelnen LGrundleistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 11 geregelt und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.

§ 39 Honorare für Leistungen bei Freianlagen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 38 aufgeführten Leistungen bei Freianlagen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 39 Absatz 1 – Freianlagen

Anrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I von bis Euro		Honorarzone II von bis Euro		Honorarzone III von bis Euro		Honorarzone IV von bis Euro		Honorarzone V von bis Euro	
20 452	2 616	3 205	3 205	3 988	3 988	5 163	5 163	5 944	5 944	6 535
25 000	3 186	3 902	3 902	4 853	4 853	6 279	6 279	7 230	7 230	7 946
30 000	3 798	4 651	4 651	5 785	5 785	7 486	7 486	8 620	8 620	9 468
35 000	4 409	5 394	5 394	6 710	6 710	8 676	8 676	9 991	9 991	10 977
40 000	5 015	6 133	6 133	7 624	7 624	9 855	9 855	11 348	11 348	12 465
45 000	5 610	6 861	6 861	8 524	8 524	11 019	11 019	12 682	12 682	13 932
50 000	6 200	7 578	7 578	9 412	9 412	12 162	12 162	13 995	13 995	15 373
100 000	11 730	14 276	14 276	17 665	17 665	22 756	22 756	26 145	26 145	28 690
150 000	16 590	20 103	20 103	24 785	24 785	31 810	31 810	36 491	36 491	40 004
200 000	20 814	25 089	25 089	30 781	30 781	39 329	39 329	45 022	45 022	49 297
250 000	24 364	29 196	29 196	35 638	35 638	45 308	45 308	51 750	51 750	56 582
300 000	29 051	34 471	34 471	41 693	41 693	52 534	52 534	59 755	59 755	65 175
350 000	33 897	39 806	39 806	47 685	47 685	59 505	59 505	67 384	67 384	73 293

§ 4039 Honorare für LGrundleistungen bei Freianlagen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in ~~§ 38~~Anlage 11 Nummer 11.1 aufgeführten LGrundleistungen bei Freianlagen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 39 Absatz 1 – Freianlagen

Tabelle hat sich stark verändert (siehe RefE des BMWi im Originaltext)

400 000	38 737	45 026	45 026	53 411	53 411	65 990	65 990	74 373	74 373	80 663
450 000	43 581	50 122	50 122	58 839	58 839	71 915	71 915	80 633	80 633	87 173
500 000	48 418	55 091	55 091	63 989	63 989	77 340	77 340	86 238	86 238	92 912
1 000 000	96 839	107 026	107 026	120 607	120 607	140 982	140 982	154 563	154 563	164 750
1 500 000	145 255	159 689	159 689	178 937	178 937	207 811	207 811	227 058	227 058	241 492
1 533 876	148 535	163 260	163 260	182 894	182 894	212 347	212 347	231 982	231 982	246 706

(2) Die Zuordnung zu den Honorarzonon wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:

1. Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
2. Anforderungen an Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft,
3. Anzahl der Funktionsbereiche,
4. gestalterische Anforderungen,
5. Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

(3) Sind für eine Freianlage Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonon anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone die Freianlage zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 4 zu ermitteln; die Freianlage ist nach der Summe der Bewertungsmerkmale folgenden Honorarzonon zuzuordnen:

1. Honorarzone I: Freianlagen mit bis zu 8 Punkten,
2. Honorarzone II: Freianlagen mit 9 bis 15 Punkten,
3. Honorarzone III: Freianlagen mit 16 bis 22 Punkten,
4. Honorarzone IV: Freianlagen mit 23 bis 29 Punkten,
5. Honorarzone V: Freianlagen mit 30 bis 36 Punkten.

(4) Bei der Zuordnung einer Freianlage zu einer Honorarzone sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale nach Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 mit je bis zu 8 Punkten, die Bewertungsmerkmale nach Absatz 2 Nummer 3 und 5 mit je bis zu 6 Punkten zu bewerten.

(2) Die Zuordnung zu den Honorarzonon wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:

1. Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
2. Anforderungen an Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft,
3. Anzahl der Funktionsbereiche,
4. gestalterische Anforderungen,
5. Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

(3) Sind für eine Freianlage Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonon anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone die Freianlage zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 4 zu ermitteln; die Freianlage ist nach der Summe der Bewertungsmerkmale folgenden Honorarzonon zuzuordnen:

1. Honorarzone I: Freianlagen mit bis zu 8 Punkten,
2. Honorarzone II: Freianlagen mit 9 bis 15 Punkten,
3. Honorarzone III: Freianlagen mit 16 bis 22 Punkten,
4. Honorarzone IV: Freianlagen mit 23 bis 29 Punkten,
5. Honorarzone V: Freianlagen mit 30 bis 36 Punkten.

(4) Bei der Zuordnung einer Freianlage zu einer Honorarzone sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale nach Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 mit je bis zu 8 Punkten, die Bewertungsmerkmale nach Absatz 2 Nummer 3 und 5 mit je bis zu 6 Punkten zu bewerten.

(5) Für die Zuordnung zu den Honorarzonon findet die Objektliste der Anlage 11 Nummer 11.2 Anwendung.

	(6) § 36 Absatz 1 gilt für Freianlagen entsprechend.
Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke	Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke
§ 40 Anwendungsbereich	§ 4140 Anwendungsbereich
Ingenieurbauwerke umfassen:	Ingenieurbauwerke umfassen:
<ol style="list-style-type: none"> 1. Bauwerke und Anlagen der Wasserversorgung, 2. Bauwerke und Anlagen der Abwasserentsorgung, 3. Bauwerke und Anlagen des Wasserbaus, ausgenommen Freianlagen nach § 2 Nummer 11, 4. Bauwerke und Anlagen für Ver- und Entsorgung mit Gasen, Feststoffen einschließlich wassergefährdenden Flüssigkeiten, ausgenommen Anlagen nach § 51, 5. Bauwerke und Anlagen der Abfallentsorgung, 6. konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen, 7. sonstige Einzelbauwerke, ausgenommen Gebäude und Freileitungsmaste. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bauwerke und Anlagen der Wasserversorgung, 2. Bauwerke und Anlagen der Abwasserentsorgung, 3. Bauwerke und Anlagen des Wasserbaus, ausgenommen Freianlagen nach § 2 Nummer 11 <u>2 Nummer 41 Absatz 1</u>, 4. Bauwerke und Anlagen für Ver- und Entsorgung mit Gasen, Feststoffen einschließlich wassergefährdenden Flüssigkeiten, ausgenommen Anlagen <u>der Technischen Ausrüstung</u> nach § 51 <u>53</u>, 5. Bauwerke und Anlagen der Abfallentsorgung, 6. konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen, 7. sonstige Einzelbauwerke, ausgenommen Gebäude und Freileitungsmaste.
§ 41 Besondere Grundlagen des Honorars	§ 4140 Besondere Grundlagen des Honorars
(1) Anrechenbar sind für Leistungen bei Ingenieurbauwerken die Kosten der Baukonstruktion.	(1) Anrechenbar sind für Grund leistungen bei Ingenieurbauwerken die Kosten der Baukonstruktion. <u>Die Anlagen der Maschinentchnik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen, sind anrechenbar, soweit der Auftragnehmer diese plant oder deren Ausführung überwacht.</u>
(2) Anrechenbar für Leistungen bei Ingenieurbauwerken sind auch die Kosten für Technische Anlagen mit Ausnahme von Absatz 3 Nummer 7, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung er oder sie nicht fachlich überwacht,	(2) Anrechenbar für Grund leistungen bei Ingenieurbauwerken sind auch die Kosten für Technische Anlagen mit Ausnahme von Absatz 3 Nummer 7 , die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung er oder sie nicht fachlich überwacht,

<p>1. vollständig bis zu 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und</p> <p>2. zur Hälfte mit dem 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigenden Betrag.</p> <p>(3) Nicht anrechenbar sind, soweit der Auftragnehmer die Anlagen weder plant noch ihre Ausführung überwacht, die Kosten für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Herrichten des Grundstücks, 2. die öffentliche Erschließung, 3. die nichtöffentliche Erschließung und die Außenanlagen, 4. verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit, das Umlegen und Verlegen von Leitungen, die Ausstattung und Nebenanlagen von Straßen sowie Ausrüstung und Nebenanlagen von Gleisanlagen und 5. Anlagen der Maschinenteknik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen. 	<p>1. vollständig bis zu 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und</p> <p>2. zur Hälfte mit dem 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigenden Betrag.</p> <p>(3) Nicht anrechenbar sind, soweit der Auftragnehmer die Anlagen weder plant noch ihre Ausführung überwacht, die Kosten für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Herrichten des Grundstücks, 2. die öffentliche <u>und die nicht öffentliche</u> Erschließung, <u>die Außenanlagen, die Verkehrsanlagen, das Umlegen und Verlegen von Leitungen,</u> 3. die nichtöffentliche Erschließung und die Außenanlagen, 3. verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit, das Umlegen und Verlegen von Leitungen, die Ausstattung und Nebenanlagen von Straßen sowie Ausrüstung und Nebenanlagen von Gleisanlagen und 4. Anlagen der Maschinenteknik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen, die Ausstattung und Nebenanlagen von Ingenieurbauwerken.
--	---

<p style="text-align: center;">§ 42 Leistungsbild Ingenieurbauwerke</p> <p>(1) § 33 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. Die Leistungen für Ingenieurbauwerke sind in neun Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 43 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 2 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 15 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 30 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 5 Prozent, 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 15 Prozent, 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 10 Prozent, 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 5 Prozent, 	<p style="text-align: center;">§ 4342 Leistungsbild Ingenieurbauwerke</p> <p>(1) § 3334 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. Die GrundLeistungen für Ingenieurbauwerke sind in neun Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 4344 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 2 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 1520 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 3025 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 5 Prozent, 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 15 Prozent, 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 1013 Prozent, 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 54 Prozent,
---	--

8. für die Leistungsphase 8 (Bauberleitung) mit 15 Prozent,
9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation) mit 3 Prozent.
Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 12 geregelt. Abweichend von der Bewertung der Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 15 Prozent, wird die Leistungsphase 2 bei Objekten nach § 40 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern, mit 8 Prozent bewertet.

(2) Die §§ 35 und 36 Absatz 2 gelten entsprechend.

(3) Die Teilnahme an bis zu fünf Erläuterungs- oder Erörterungsterminen mit Bürgern und Bürgerinnen oder politischen Gremien, die bei Leistungen nach Anlage 12 anfallen, sind als Leistungen mit den Honoraren nach § 43 abgegolten.

§ 43 Honorare für Leistungen bei Ingenieurbauwerken

§(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 42 aufgeführten Leistungen bei
(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 42 aufgeführten Leistungen bei Ingenieurbauwerken sind in der folgenden Honorartafel für den Anwendungsbereich des § 40 festgesetzt:

Honorartafel zu § 43 Absatz 1 – Ingenieurbauwerke (Anwendungsbereich des § 40)

8. für die Leistungsphase 8 (Bauberleitung) mit 15 Prozent,

9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation) mit ~~3~~31 Prozent.

Anlage 12 Nummer 12.1 dieser Verordnung regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen. Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 12 geregelt.

(2) Abweichend von der Bewertung der Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 15 Prozent, wird die Leistungsphase 2 bei Objekten nach § ~~40~~41 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern, mit 8 Prozent bewertet.

~~(2) Die §§ 35 und 36 Absatz 2 gelten entsprechend.~~

~~(3) Die Teilnahme an bis zu fünf Erläuterungs- oder Erörterungsterminen mit Bürgern und Bürgerinnen oder politischen Gremien, die bei Leistungen nach Anlage 12 anfallen, sind als Leistungen mit den Honoraren nach § 43 abgegolten.~~

(3) Die Vertragsparteien können abweichend von Absatz 1 bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, dass

1. die Leistungsphase 4 mit mehr als 5 bis zu 8 Prozent bewertet wird, wenn dafür ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren erforderlich ist.

2. die Leistungsphase 5 mit mehr als 15 bis zu 35 Prozent bewertet wird, wenn ein überdurchschnittlicher Aufwand an Ausführungszeichnungen erforderlich wird.

(4) Steht der Planungsaufwand für Ingenieurbauwerke mit großer Längenausdehnung, die unter gleichen baulichen Verhältnissen errichtet werden, in einem Missverhältnis zum ermittelten Honorar, findet § 7 Absatz 3 Anwendung.

§ ~~44~~43 Honorare für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in ~~§ 42~~der Anlage 12 Nummer 12.1 aufgeführten Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken sind in der folgenden Honorartafel für den Anwendungsbereich des § ~~40~~42 festgesetzt:

~~Honorartafel zu § 43 Absatz 1 – Ingenieurbauwerke (Anwendungsbereich des § 40)~~

Abrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I von bis Euro	Honorarzone II von bis Euro	Honorarzone III von bis Euro	Honorarzone IV von bis Euro	Honorarzone V von bis Euro
25 565	2 616	3 290	3 959	4 634	5 303
30 000	2 981	3 735	4 487	5 244	5 996
35 000	3 375	4 215	5 061	5 904	6 749
40 000	3 751	4 681	5 610	6 534	7 465
45 000	4 125	5 134	6 146	7 152	8 165
50 000	4 495	5 585	6 675	7 759	8 851
75 000	6 233	7 687	9 141	10 591	12 045
100 000	7 863	9 649	11 436	13 218	15 004
150 000	10 902	13 286	15 671	18 053	20 437
200 000	13 753	16 680	19 606	22 528	25 454
250 000	16 467	19 892	23 322	26 748	30 177
300 000	19 070	22 970	26 877	30 778	34 684
350 000	21 593	25 948	30 304	34 654	39 010
400 000	24 056	28 839	33 626	38 408	43 196
450 000	26 451	31 653	36 856	42 052	47 255
500 000	28 793	34 399	40 002	45 607	51 209
750 000	39 906	47 363	54 819	62 275	69 732
1 000 000	50 338	59 468	68 603	77 733	86 868
1 500 000	69 798	81 930	94 062	106 198	118 330
2 000 000	88 043	102 884	117 725	132 572	147 413
2 500 000	105 403	122 755	140 099	157 451	174 797
3 000 000	122 104	141 804	161 504	181 210	200 910
3 500 000	138 269	160 202	182 135	204 063	225 996
4 000 000	154 001	178 067	202 128	226 193	250 254
4 500 000	169 349	195 466	221 580	247 691	273 807
5 000 000	184 370	212 464	240 558	268 655	296 748
7 500 000	255 540	292 695	329 850	367 006	404 161
10 000 000	322 325	367 629	412 932	458 236	503 540
15 000 000	446 895	506 699	566 498	626 302	686 100
20 000 000	563 691	636 474	709 258	782 047	854 831
25 000 000	674 891	759 620	844 344	929 073	1 013 797
25 564 594	687 391	773 458	859 520	945 588	1 031 649

Tabelle hat sich stark verändert (siehe RefE des BMWi im Originaltext)

(2) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:

- geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten,
- technische Ausrüstung und Ausstattung,
- Einbindung in die Umgebung oder das Objektfeld,

(2) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:

- geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten,
- technische Ausrüstung und Ausstattung,
- Einbindung in die Umgebung oder das Objektfeld,

<p>4. Umfang der Funktionsbereiche oder der konstruktiven oder technischen Anforderungen,</p> <p>5. fachspezifische Bedingungen.</p> <p>(3) Sind für Ingenieurbauwerke Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Objekt zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 4 zu ermitteln. Das Objekt ist nach der Summe der Bewertungsmerkmale folgenden Honorarzonen zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Honorarzone I: Objekte mit bis zu 10 Punkten,2. Honorarzone II: Objekte mit 11 bis 17 Punkten,3. Honorarzone III: Objekte mit 18 bis 25 Punkten,4. Honorarzone IV: Objekte mit 26 bis 33 Punkten,5. Honorarzone V: Objekte mit 34 bis 40 Punkten. <p>(4) Bei der Zuordnung eines Ingenieurbauwerks zu den Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale wie folgt zu bewerten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. nach Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 mit bis zu 5 Punkten,2. nach Absatz 2 Nummer 4 mit bis zu 10 Punkten,3. nach Absatz 2 Nummer 5 mit bis zu 15 Punkten.	<p>4. Umfang der Funktionsbereiche oder der konstruktiven oder technischen Anforderungen,</p> <p>5. fachspezifische Bedingungen.</p> <p>(3) Sind für Ingenieurbauwerke Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Objekt zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 4<u>5</u> zu ermitteln. Das Objekt ist nach der Summe der Bewertungsmerkmale folgenden Honorarzonen zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Honorarzone I: Objekte mit bis zu 10 Punkten,2. Honorarzone II: Objekte mit 11 bis 17 Punkten,3. Honorarzone III: Objekte mit 18 bis 25 Punkten,4. Honorarzone IV: Objekte mit 26 bis 33 Punkten,5. Honorarzone V: Objekte mit 34 bis 40 Punkten. <p>(4) Bei der Zuordnung eines Ingenieurbauwerks zu den Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale wie folgt zu bewerten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. nach Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 mit bis zu 5 Punkten,2. nach Absatz 2 Nummer 4 mit bis zu 10 Punkten,3. nach Absatz 2 Nummer 5 mit bis zu 15 Punkten. <p><u>(5) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen findet die Objektliste der Anlage 12 Nummer 12.2 Anwendung.</u></p> <p><u>(6) Für Umbauten und Modernisierungen von Ingenieurbauwerken kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 ein Zuschlag von 20 bis 33 Prozent schriftlich vereinbart werden.</u></p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Verkehrsanlagen</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Verkehrsanlagen</p>

§ 44 Anwendungsbereich

Verkehrsanlagen umfassen:

1. Anlagen des Straßenverkehrs, ausgenommen selbstständige Rad-, Geh- und Wirtschaftswege und Freianlagen nach § 2 Nummer 11,
2. Anlagen des Schienenverkehrs,
3. Anlagen des Flugverkehrs.

§ 45 Besondere Grundlagen des Honorars

(1) § 41 gilt entsprechend.

§ ~~45~~44 Anwendungsbereich

Verkehrsanlagen umfassen:

1. Anlagen des Straßenverkehrs, ausgenommen selbstständige Rad-, Geh- und Wirtschaftswege und Freianlagen nach § ~~2 Nummer 11~~40 Absatz 1,
2. Anlagen des Schienenverkehrs,
3. Anlagen des Flugverkehrs.

§ ~~45~~45 Besondere Grundlagen des Honorars

(1) ~~§ 41 gilt entsprechend.~~ Anrechenbar sind für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen die Kosten der Baukonstruktion. Die Ausstattung von Anlagen des Straßen- und Flugverkehrs einschließlich Entwässerungsanlagen, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlagen dienen, sind anrechenbar, soweit der Auftragnehmer diese plant oder deren Ausführung überwacht.

(2) Anrechenbar für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen sind auch die Kosten für Technische Anlagen, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung er oder sie nicht fachlich überwacht.

1. vollständig bis zu 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und

2. zur Hälfte mit dem 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigenden Betrag.

(3) Nicht anrechenbar sind, soweit der Auftragnehmer die Anlagen weder plant noch ihre Ausführung überwacht, die Kosten für:

1. das Herrichten des Grundstücks,

2. die öffentliche und die nicht öffentliche Erschließung, die Außenanlagen, die Ingenieurbauwerke, das Umliegen und Verlegen von Leitungen.

3. die Ausstattung und Nebenanlagen von Anlagen des Straßen- und Flugverkehrs sowie Ausrüstung und Nebenanlagen von Anlagen des Schienenverkehrs,

(2) Anrechenbar sind für Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 der Anlage 12 bei Verkehrsanlagen:

1. die Kosten für Erdarbeiten einschließlich Felsarbeiten bis zu 40 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten nach Absatz 1 und
2. 10 Prozent der Kosten für Ingenieurbauwerke, wenn dem Auftragnehmer nicht gleichzeitig Leistungen nach § 46 für diese Ingenieurbauwerke übertragen werden.

(3) Anrechenbar sind für Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 des § 46 bei Straßen mit mehreren durchgehenden Fahrspuren, wenn diese eine gemeinsame Entwurfsachse und eine gemeinsame Entwurfsgradienten haben, sowie bei Gleis- und Bahnsteiganlagen mit zwei Gleisen, wenn diese ein gemeinsames Planum haben, nur folgende Prozentsätze der nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Kosten:

1. bei dreistreifigen Straßen 85 Prozent,
2. bei vierstreifigen Straßen 70 Prozent,
3. bei mehr als vierstreifigen Straßen 60 Prozent,
4. bei Gleis- und Bahnsteiganlagen mit zwei Gleisen 90 Prozent.

§ 46 Leistungsbild Verkehrsanlagen

(1) Die Sätze 1 und 2 des § 33 Absatz 1 gelten entsprechend. Sie sind in der folgenden Tabelle für Verkehrsanlagen in Prozentsätzen der Honorare des § 47 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 2 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 15 Prozent,

4. verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit.

(4) Anrechenbar sind für Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 der Anlage ~~12~~13 bei Verkehrsanlagen:

1. die Kosten für Erdarbeiten einschließlich Felsarbeiten bis zu 40 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten nach Absatz 1 und
2. 10 Prozent der Kosten für Ingenieurbauwerke, wenn dem Auftragnehmer nicht gleichzeitig Leistungen nach § ~~46~~42 für diese Ingenieurbauwerke übertragen werden.

(5) Anrechenbar sind für Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 des § ~~46~~47 bei Straßen mit mehreren durchgehenden Fahrspuren, wenn diese eine gemeinsame Entwurfsachse und eine gemeinsame Entwurfsgradienten haben, sowie bei Gleis- und Bahnsteiganlagen mit zwei Gleisen, wenn diese ein gemeinsames Planum haben, nur folgende Prozentsätze der nach den Absätzen 1 ~~bis 4~~und 2 ermittelten Kosten:

1. bei dreistreifigen Straßen 85 Prozent,
2. bei vierstreifigen Straßen 70 Prozent,
3. bei mehr als vierstreifigen Straßen 60 Prozent,
4. bei Gleis- und Bahnsteiganlagen mit zwei Gleisen 90 Prozent.

Das Honorar für Gleis- und Bahnsteiganlagen mit mehr als zwei Gleisen oder Bahnsteigen kann frei vereinbart werden.

§ ~~47~~46 Leistungsbild Verkehrsanlagen

~~(1) Die Sätze 1 und 2 des § 33 Absatz 1 gelten~~ § 34 Absatz 1 gilt entsprechend. ~~Sie~~Die ~~Grundleistungen für Verkehrsanlagen sind in der folgenden Tabelle für Verkehrsanlagen~~ neun Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § ~~47~~47 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 2 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit ~~15~~20 Prozent,

3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 30 Prozent,
 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 5 Prozent,
 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 15 Prozent,
 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 10 Prozent,
 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 5 Prozent,
 8. für die Leistungsphase 8 (Bauoberleitung) mit 15 Prozent,
 9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation) mit 3 Prozent.

(2) Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 12 geregelt.
 (3) Die §§ 35 und 36 Absatz 2 gelten entsprechend.

3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit ~~30~~²⁵ Prozent,
 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit ~~5~~⁸ Prozent,
 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 15 Prozent,
 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 10 Prozent,
 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit ~~5~~⁴ Prozent,
 8. für die Leistungsphase 8 (Bauoberleitung) mit 15 Prozent,
 9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation) mit ~~3~~¹ Prozent.

Anlage 13 Nummer 13.1 dieser Verordnung regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.

~~(2) Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 12 geregelt.~~
~~(3) Die §§ 35 und 36 Absatz 2 gelten entsprechend.~~

§ 47 Honorare für Leistungen bei Verkehrsanlagen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 46 aufgeführten Leistungen bei Verkehrsanlagen sind in der folgenden Honorartafel für den Anwendungsbereich des § 44 festgesetzt:

Honorartafel zu § 47 Absatz 1 – Verkehrsanlagen (Anwendungsbereich des § 44)

Abrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I von bis Euro		Honorarzone II von bis Euro		Honorarzone III von bis Euro		Honorarzone IV von bis Euro		Honorarzone V von bis Euro	
25 565	2 874	3 610	3 610	4 347	4 347	5 090	5 090	5 827	5 827	6 564
30 000	3 269	4 094	4 094	4 918	4 918	5 744	5 744	6 568	6 568	7 393
35 000	3 700	4 624	4 624	5 543	5 543	6 467	6 467	7 385	7 385	8 309
40 000	4 111	5 124	5 124	6 141	6 141	7 154	7 154	8 172	8 172	9 185
45 000	4 518	5 619	5 619	6 727	6 727	7 828	7 828	8 934	8 934	10 035
50 000	4 912	6 101	6 101	7 292	7 292	8 481	8 481	9 671	9 671	10 861
75 000	6 775	8 357	8 357	9 940	9 940	11 527	11 527	13 109	13 109	14 691
100 000	8 516	10 452	10 452	12 389	12 389	14 321	14 321	16 258	16 258	18 195

§ ~~47~~⁴⁴ Honorare für ~~L~~^{Grund}leistungen bei Verkehrsanlagen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in ~~§ 46~~^{§ 44} der Anlage 13 Nummer 13.1 aufgeführten ~~L~~^{Grund}leistungen bei Verkehrsanlagen sind in der folgenden Honorartafel für den Anwendungsbereich des § ~~44~~⁴⁴ festgesetzt:

~~Honorartafel zu § 47 Absatz 1 – Verkehrsanlagen (Anwendungsbereich des § 44)~~

Tabelle hat sich stark verändert (siehe RefE des BMWi im Originaltext)

--	--	--	--	--	--

150 000	11 718	14 280	14 280	16 837	16 837	19 399	19 399	21 955	21 955	24 517
200 000	14 642	17 758	17 758	20 875	20 875	23 997	23 997	27 113	27 113	30 230
250 000	17 381	21 002	21 002	24 625	24 625	28 241	28 241	31 864	31 864	35 485
300 000	19 962	24 045	24 045	28 133	28 133	32 216	32 216	36 303	36 303	40 387
350 000	22 410	26 927	26 927	31 444	31 444	35 955	35 955	40 471	40 471	44 987
400 000	24 735	29 657	29 657	34 579	34 579	39 494	39 494	44 417	44 417	49 338
450 000	26 954	32 254	32 254	37 555	37 555	42 855	42 855	48 156	48 156	53 457
500 000	29 084	34 746	34 746	40 407	40 407	46 065	46 065	51 725	51 725	57 387
750 000	38 446	45 634	45 634	52 814	52 814	60 001	60 001	67 181	67 181	74 368
1 000 000	46 193	54 575	54 575	62 955	62 955	71 332	71 332	79 713	79 713	88 094
1 500 000	63 820	74 911	74 911	86 004	86 004	97 100	97 100	108 192	108 192	119 283
2 000 000	80 496	94 064	94 064	107 633	107 633	121 207	121 207	134 775	134 775	148 344
2 500 000	96 370	112 231	112 231	128 093	128 093	143 956	143 956	159 818	159 818	175 680
3 000 000	111 639	129 652	129 652	147 663	147 663	165 675	165 675	183 687	183 687	201 699
3 500 000	126 423	146 474	146 474	166 525	166 525	186 575	186 575	206 626	206 626	226 677
4 000 000	140 808	162 808	162 808	184 809	184 809	206 806	206 806	228 806	228 806	250 807
4 500 000	154 832	178 710	178 710	202 588	202 588	226 461	226 461	250 339	250 339	274 218
5 000 000	168 563	194 249	194 249	219 935	219 935	245 623	245 623	271 310	271 310	296 996
7 500 000	233 640	267 609	267 609	301 577	301 577	335 551	335 551	369 519	369 519	403 487
10 000 000	294 697	336 115	336 115	377 533	377 533	418 957	418 957	460 375	460 375	501 794
15 000 000	408 590	463 264	463 264	517 937	517 937	572 617	572 617	627 292	627 292	681 965
20 000 000	515 368	581 913	581 913	648 458	648 458	715 009	715 009	781 553	781 553	848 098
25 000 000	617 043	694 507	694 507	771 967	771 967	849 433	849 433	926 893	926 893	1 004 357
25 564 594	628 472	707 160	707 160	785 843	785 843	864 531	864 531	943 214	943 214	1 021 902

(2) § 43 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

~~(2) § 43 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.~~

(2) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:

1. geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten,
2. technische Ausrüstung und Ausstattung,
3. Einbindung in die Umgebung oder das Objektfeld,
4. Umfang der Funktionsbereiche oder der konstruktiven oder technischen Anforderungen,
5. fachspezifische Bedingungen.

(3) Sind für Verkehrsanlagen Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Objekt zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 5 zu ermitteln. Das Objekt ist nach der Summe der Bewertungsmerkmale folgenden Honorarzonen zuzuordnen.

1. Honorarzone I: Objekte mit bis zu 10 Punkten,
2. Honorarzone II: Objekte mit 11 bis 17 Punkten,
3. Honorarzone III: Objekte mit 18 bis 25 Punkten,
4. Honorarzone IV: Objekte mit 26 bis 33 Punkten,
5. Honorarzone V: Objekte mit 34 bis 40 Punkten.

(4) Bei der Zuordnung einer Verkehrsanlage zu den Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale wie folgt zu bewerten:

1. nach Absatz 2 Nummer 1, 2 mit bis zu 5 Punkten,
2. nach Absatz 2 Nummer 3 mit bis zu 15 Punkten,
3. nach Absatz 2 Nummer 4 mit bis zu 10 Punkten.
4. nach Absatz 2 Nummer 5 mit bis zu 5 Punkten.

(5) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen findet die Objektliste der Anlage 13 Nummer 13.2, Anwendung.

(6) Für Umbauten und Modernisierungen von Verkehrsanlagen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 ein Zuschlag von 20 bis 33 Prozent schriftlich vereinbart werden.

**Teil 4
Fachplanung
Abschnitt 1
Tragwerksplanung**

**Teil 4
Fachplanung
Abschnitt 1
Tragwerksplanung**

§ 49 Anwendungsbereich

(1) Die Leistungen für die Tragwerksplanung umfassen die statische Fachplanung für die

Objektplanung Gebäude und Ingenieurbauwerke.

(2) Das Tragwerk bezeichnet das statische Gesamtsystem der miteinander verbundenen, lastabtragenden Haupttragkonstruktionen, die für die Standsicherheit von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Traggerüsten bei Ingenieurbauwerken maßgeblich sind.

§ 48 Besondere Grundlagen des Honorars

(1) Anrechenbare Kosten sind bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen 55 Prozent der Bauwerk-Baukonstruktionskosten und 10 Prozent der Kosten der Technischen Anlagen.

(2) Die Vertragsparteien können bei Gebäuden mit einem hohen Anteil an Kosten der Gründung und der Tragkonstruktionen sowie bei Umbauten bei der Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, dass die anrechenbaren Kosten abweichend von Absatz 1 nach Absatz 3 Nummer 1 bis 12 ermittelt werden.

(3) Anrechenbare Kosten sind bei Ingenieurbauwerken die vollständigen Kosten für:

1. Erdarbeiten,
2. Mauerarbeiten,
3. Beton- und Stahlbetonarbeiten,
4. Naturwerksteinarbeiten,
5. Betonwerksteinarbeiten,
6. Zimmer- und Holzbauarbeiten,
7. Stahlbauarbeiten,
8. Tragwerke und Tragwerksteile aus Stoffen, die anstelle der in den vorgenannten Leistungen enthaltenen Stoffe verwendet werden,
9. Abdichtungsarbeiten,
10. Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten,
11. Klempnerarbeiten,

§ ~~5048~~ Besondere Grundlagen des Honorars

(1) Anrechenbare Kosten sind bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen 55 Prozent der ~~Bauwerk~~-Baukonstruktionskosten und 10 Prozent der Kosten der Technischen Anlagen.

(2) Die Vertragsparteien können bei Gebäuden mit einem hohen Anteil an Kosten der Gründung und der Tragkonstruktionen ~~sowie bei Umbauten~~ bei der Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, dass die anrechenbaren Kosten abweichend von Absatz 1 nach Absatz 3 ~~Nummer 1 bis 12~~ ermittelt werden.

~~(3) Anrechenbare Kosten sind bei Ingenieurbauwerken die vollständigen Kosten für:~~

- ~~1. Erdarbeiten,~~
- ~~2. Mauerarbeiten,~~
- ~~3. Beton- und Stahlbetonarbeiten,~~
- ~~4. Naturwerksteinarbeiten,~~
- ~~5. Betonwerksteinarbeiten,~~
- ~~6. Zimmer- und Holzbauarbeiten,~~
- ~~7. Stahlbauarbeiten,~~
- ~~8. Tragwerke und Tragwerksteile aus Stoffen, die anstelle der in den vorgenannten Leistungen enthaltenen Stoffe verwendet werden,~~
- ~~9. Abdichtungsarbeiten,~~
- ~~10. Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten,~~
- ~~11. Klempnerarbeiten,~~

12. Metallbau- und Schlosserarbeiten für tragende Konstruktionen,
13. Bohrarbeiten, außer Bohrungen zur Baugrunderkundung,
14. Verbauarbeiten für Baugruben,
15. Rammarbeiten,
16. Wasserhaltungsarbeiten, einschließlich der Kosten für Baustelleneinrichtungen. Absatz 4 bleibt unberührt.

(4) Nicht anrechenbar sind bei Anwendung von Absatz 2 oder Absatz 3 die Kosten für:

1. das Herrichten des Baugrundstücks,
2. Oberbodenauftrag,
3. Mehrkosten für außergewöhnliche Ausschachtungsarbeiten,
4. Rohrgräben ohne statischen Nachweis,
5. nichttragendes Mauerwerk, das kleiner als 11,5 Zentimeter ist,
6. Bodenplatten ohne statischen Nachweis,
7. Mehrkosten für Sonderausführungen,
8. Winterbauschutzvorkehrungen und sonstige zusätzliche Maßnahmen für den Winterbau,
9. Naturwerkstein-, Betonwerkstein-, Zimmer- und Holzbau-, Stahlbau- und Klempnerarbeiten, die in Verbindung mit dem Ausbau eines Gebäudes oder Ingenieurbauwerks ausgeführt werden,
10. die Baunebenkosten.

(5) Anrechenbare Kosten für Traggerüste bei Ingenieurbauwerken sind die Herstellkosten einschließlich der zugehörigen Kosten für Baustelleneinrichtungen. Bei mehrfach verwendeten Bauteilen ist der Neuwert anrechenbar.

- ~~12. Metallbau- und Schlosserarbeiten für tragende Konstruktionen,
13. Bohrarbeiten, außer Bohrungen zur Baugrunderkundung,
14. Verbauarbeiten für Baugruben,
15. Rammarbeiten,
16. Wasserhaltungsarbeiten, einschließlich der Kosten für Baustelleneinrichtungen. Absatz 4 bleibt unberührt.~~

~~(4) Nicht anrechenbar sind bei Anwendung von Absatz 2 oder Absatz 3 die Kosten für:~~

- ~~1. das Herrichten des Baugrundstücks,~~
- ~~2. Oberbodenauftrag,~~
- ~~3. Mehrkosten für außergewöhnliche Ausschachtungsarbeiten,~~
- ~~4. Rohrgräben ohne statischen Nachweis,~~
- ~~5. nichttragendes Mauerwerk, das kleiner als 11,5 Zentimeter ist,~~
- ~~6. Bodenplatten ohne statischen Nachweis,~~
- ~~7. Mehrkosten für Sonderausführungen,~~
- ~~8. Winterbauschutzvorkehrungen und sonstige zusätzliche Maßnahmen für den Winterbau,~~
- ~~9. Naturwerkstein-, Betonwerkstein-, Zimmer- und Holzbau-, Stahlbau- und Klempnerarbeiten, die in Verbindung mit dem Ausbau eines Gebäudes oder Ingenieurbauwerks ausgeführt werden,~~
- ~~10. die Baunebenkosten.~~

(3) Anrechenbare Kosten sind bei Ingenieurbauwerken 90 Prozent der Bauwerk-Baukonstruktionskosten und 15 Prozent der Kosten der Technischen Ausrüstung.

(4) Anrechenbare Kosten für Traggerüste bei Ingenieurbauwerken sind die Herstellkosten einschließlich der zugehörigen Kosten für Baustelleneinrichtungen. Bei mehrfach verwendeten Bauteilen ist der Neuwert anrechenbar.

<p>(6) Die Vertragsparteien können bei Ermittlung der anrechenbaren Kosten vereinbaren, dass Kosten von Arbeiten, die nicht in den Absätzen 1 bis 3 erfasst sind, sowie die in Absatz 4 Nummer 7 und bei Gebäuden die in Absatz 3 Nummer 13 bis 16 genannten Kosten ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten gehören, wenn der Auftragnehmer wegen dieser Arbeiten Mehrleistungen für das Tragwerk nach § 49 erbringt.</p>	<p>(5) Die Vertragsparteien können bei Ermittlung der anrechenbaren Kosten vereinbaren, dass Kosten von Arbeiten, die nicht in den Absätzen 1 bis 3 erfasst sind, sowie die in Absatz 4 Nummer 7 und bei Gebäuden die in Absatz 3 Nummer 13 bis 16 genannten Kosten ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten gehören, wenn der Auftragnehmer wegen dieser Arbeiten Mehrleistungen für das Tragwerk nach § 49<u>51</u> erbringt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 49 Leistungsbild Tragwerksplanung</p> <p>(1) Die Leistungen bei der Tragwerksplanung sind für Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen sowie für Ingenieurbauwerke nach § 40 Nummer 1 bis 5 in den in der Anlage 13 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 6, für Ingenieurbauwerke nach § 40 Nummer 6 und 7 in den in der Anlage 13 aufgeführten Leistungsphasen 2 bis 6 zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 50 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 10 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 12 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 30 Prozent, 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 42 Prozent, 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 3 Prozent. <p>Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in der Anlage 13 geregelt. Die Leistungen der Leistungsphase 1 für Ingenieurbauwerke nach § 40 Nummer 6 und 7 sind im Leistungsbild der Ingenieurbauwerke des § 42 enthalten.</p> <p>(2) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1 mit 26 Prozent der Honorare des § 50 zu bewerten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Stahlbetonbau, sofern keine Schalpläne in Auftrag gegeben werden, 2. im Stahlbau, sofern der Auftragnehmer die Werkstattzeichnungen nicht auf Übereinstimmung mit der Genehmigungsplanung und den Ausführungszeichnungen 	<p style="text-align: center;">§ 51<u>49</u> Leistungsbild Tragwerksplanung</p> <p>(1) Die Grundleistungen bei der Tragwerksplanung sind für Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen sowie für Ingenieurbauwerke nach § 40<u>42</u> Nummer 1 bis 5 in den in der Anlage 13-14 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 6, für Ingenieurbauwerke nach § 40<u>42</u> Nummer 6 und 7 in den in der Anlage 14<u>13</u> aufgeführten Leistungsphasen 2 bis 6 zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 50<u>49</u> bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 10 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 12<u>15</u> Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 30 Prozent, 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 42<u>40</u> Prozent, 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 3<u>2</u> Prozent. <p>Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in der Anlage 13 geregelt. Die Leistungen der Leistungsphase 1 für Ingenieurbauwerke nach § 40 Nummer 6 und 7 sind im Leistungsbild der Ingenieurbauwerke des § 42 enthalten. Anlage 14 Nummer 14.1 dieser Verordnung regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen. Die Grundleistungen der Leistungsphase 1 für Ingenieurbauwerke nach § 42 Nummer 6 und 7 sind im Leistungsbild der Ingenieurbauwerke des § 44 enthalten.</p> <p>(2) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1 mit 30<u>26</u> Prozent der Honorare des § 50<u>49</u> zu bewerten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Stahlbetonbau, sofern keine Schalpläne in Auftrag gegeben werden, 2. im Stahlbau, sofern der Auftragnehmer die Werkstattzeichnungen nicht auf Übereinstimmung mit der Genehmigungsplanung und den Ausführungszeichnungen

nach Anlage 13, Leistungsphase 5, überprüft,
 3. im Holzbau mit unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad.
 (3) Die §§ 35 und 36 Absatz 2 gelten entsprechend.

nach Anlage ~~13,14~~ Leistungsphase 5₇ überprüft,
 3. im Holzbau mit unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad.
~~(3) Die §§ 35 und 36 Absatz 2 gelten entsprechend.~~
(3) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1 mit 20 Prozent der Honorare des § 52 zu bewerten, sofern nur Schalpläne in Auftrag gegeben werden.
(4) Bei sehr enger Bewehrung kann die Bewertung der Leistungsphase 5 um bis zu 4 Prozent erhöht werden.
(5) Steht der Planungsaufwand für Tragwerke bei Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung, die unter gleichen baulichen Verhältnissen errichtet werden, in einem Missverhältnis zum ermittelten Honorar, findet § 7 Abs. 3 Anwendung.

§ 50 Honorare für Leistungen bei Tragwerksplanungen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 49 aufgeführten Leistungen bei Tragwerksplanungen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 50 Absatz 1 – Tragwerkplanung

Abrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I von bis Euro		Honorarzone II von bis Euro		Honorarzone III von bis Euro		Honorarzone IV von bis Euro		Honorarzone V von bis Euro	
10 226	1 119	1 305	1 305	1 760	1 760	2 306	2 306	2 768	2 768	2 947
15 000	1 539	1 783	1 783	2 385	2 385	3 110	3 110	3 713	3 713	3 956
20 000	1 948	2 247	2 247	2 999	2 999	3 894	3 894	4 646	4 646	4 945
25 000	2 335	2 690	2 690	3 574	3 574	4 635	4 635	5 521	5 521	5 874
30 000	2 716	3 120	3 120	4 132	4 132	5 348	5 348	6 360	6 360	6 764
35 000	3 086	3 539	3 539	4 673	4 673	6 029	6 029	7 163	7 163	7 616
40 000	3 435	3 938	3 938	5 189	5 189	6 697	6 697	7 946	7 946	8 449
45 000	3 792	4 340	4 340	5 705	5 705	7 344	7 344	8 710	8 710	9 258
50 000	4 132	4 723	4 723	6 200	6 200	7 970	7 970	9 447	9 447	10 039
75 000	5 762	6 557	6 557	8 547	8 547	10 935	10 935	12 925	12 925	13 721
100 000	7 292	8 276	8 276	10 737	10 737	13 695	13 695	16 155	16 155	17 139
150 000	10 166	11 493	11 493	14 809	14 809	18 795	18 795	22 111	22 111	23 439
200 000	12 872	14 515	14 515	18 612	18 612	23 533	23 533	27 631	27 631	29 273
250 000	15 452	17 388	17 388	22 221	22 221	28 017	28 017	32 849	32 849	34 785
300 000	17 952	20 165	20 165	25 691	25 691	32 316	32 316	37 841	37 841	40 054

§ 52~~50~~ Honorare für LGrundleistungen bei Tragwerksplanungen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in ~~§ 49~~ der Anlage 14 Nummer 14.1 aufgeführten LGrundleistungen bei Tragwerksplanungen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 50 Absatz 1 – Tragwerkplanung

Tabelle hat sich stark verändert (siehe RefE des BMWi im Originaltext)

350 000	20 368	22 846	22 846	29 030	29 030	36 457	36 457	42 647	42 647	45 120
400 000	22 729	25 457	25 457	32 283	32 283	40 470	40 470	47 297	47 297	50 024
450 000	25 038	28 014	28 014	35 450	35 450	44 377	44 377	51 813	51 813	54 789
500 000	27 298	30 512	30 512	38 548	38 548	48 192	48 192	56 224	56 224	59 439
750 000	38 041	42 364	42 364	53 167	53 167	66 138	66 138	76 940	76 940	81 264
1 000 000	48 166	53 503	53 503	66 836	66 836	82 834	82 834	96 173	96 173	101 504
1 500 000	67 164	74 329	74 329	92 237	92 237	113 733	113 733	131 643	131 643	138 807
2 000 000	85 039	93 876	93 876	115 959	115 959	142 467	142 467	164 555	164 555	173 386
2 500 000	102 126	112 520	112 520	138 494	138 494	169 668	169 668	195 644	195 644	206 037
3 000 000	118 606	130 468	130 468	160 118	160 118	195 700	195 700	225 352	225 352	237 212
3 500 000	134 591	147 857	147 857	181 013	181 013	220 805	220 805	253 966	253 966	267 227
4 000 000	150 174	164 787	164 787	201 308	201 308	245 143	245 143	281 665	281 665	296 276
4 500 000	165 403	181 315	181 315	221 086	221 086	268 819	268 819	308 594	308 594	324 502
5 000 000	180 330	197 500	197 500	240 424	240 424	291 932	291 932	334 859	334 859	352 028
7 500 000	251 338	274 330	274 330	331 806	331 806	400 777	400 777	458 253	458 253	481 246
10 000 000	318 266	346 554	346 554	417 271	417 271	502 132	502 132	572 849	572 849	601 137
15 000 000	443 713	481 549	481 549	576 137	576 137	689 642	689 642	784 230	784 230	822 066
15 338 756	452 187	490 667	490 667	586 864	586 864	702 301	702 301	798 498	798 498	836 978

(2) Die Honorarzone wird bei der Tragwerksplanung nach dem statisch-konstruktiven Schwierigkeitsgrad auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Honorarzone I: Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung,
2. Honorarzone II: Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere
 - a) statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspann- und Verbundkonstruktionen, mit vorwiegend ruhenden Lasten,
 - b) Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die sich mit gebräuchlichen Tabellen berechnen lassen,
 - c) Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis horizontaler Aussteifung,
 - d) Flachgründungen und Stützwände einfacher Art,
3. Honorarzone III: Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere schwierige
 - a) statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen

(2) Die Honorarzone wird bei der Tragwerksplanung nach dem statisch-konstruktiven Schwierigkeitsgrad ~~auf Grund folgender~~ der in der Anlage 14.2 dargestellten Bewertungsmerkmale ermittelt:

- ~~1. Honorarzone I: Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung,~~
- ~~2. Honorarzone II: Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere~~
 - ~~a) statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspann- und Verbundkonstruktionen, mit vorwiegend ruhenden Lasten,~~
 - ~~b) Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die sich mit gebräuchlichen Tabellen berechnen lassen,~~
 - ~~c) Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis horizontaler Aussteifung,~~
 - ~~d) Flachgründungen und Stützwände einfacher Art,~~
- ~~3. Honorarzone III: Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere schwierige~~

Bauarten ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen,

- b) einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,
- c) Tragwerke für Gebäude mit Abfangung der tragenden beziehungsweise aussteifenden Wände,
- d) ausgesteifte Skelettbauten,
- e) ebene Pfahlrostgründungen,
- f) einfache Gewölbe,
- g) einfache Rahmentragwerke ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen,
- h) einfache Traggerüste und andere einfache Gerüste für Ingenieurbauwerke,
- i) einfache verankerte Stützwände,

4. Honorarzone IV: Tragwerke mit überdurchschnittlichen Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- a) statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheit- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind,
- b) vielfach statisch unbestimmte Systeme,
- c) statisch bestimmte räumliche Fachwerke,
- d) einfache Faltwerke nach der Balkentheorie,
- e) statisch bestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern,
- f) einfach berechnete, seilverspannte Konstruktionen,
- g) Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,

~~statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen,~~

~~einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,~~

~~e) — Tragwerke für Gebäude mit Abfangung der tragenden beziehungsweise aussteifenden Wände,~~

~~d) — ausgesteifte Skelettbauten,~~

~~e) — ebene Pfahlrostgründungen,~~

~~f) — einfache Gewölbe,~~

~~g) — einfache Rahmentragwerke ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen,~~

~~h) — einfache Traggerüste und andere einfache Gerüste für Ingenieurbauwerke,~~

~~i) — einfache verankerte Stützwände,~~

~~4. — Honorarzone IV: Tragwerke mit überdurchschnittlichen Schwierigkeitsgrad, insbesondere~~

~~a) — statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheit- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind,~~

~~b) — vielfach statisch unbestimmte Systeme,~~

~~k) — statisch bestimmte räumliche Fachwerke,~~

~~l) — einfache Faltwerke nach der Balkentheorie,~~

~~m) — statisch bestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern,~~

~~n) — einfach berechnete, seilverspannte Konstruktionen,~~

~~o) — Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung~~

- h) Verbundkonstruktionen, soweit nicht in Honorarzone III oder V erwähnt,
- i) einfache Trägerroste und einfache orthotrope Platten,
- j) Tragwerke mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,
- k) schwierige statisch unbestimmte Flachgründungen, schwierige ebene und räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen,
- l) schiefwinklige Einfeldplatten für Ingenieurbauwerke,
- m) schiefwinklig gelagerte oder gekrümmte Träger,
- n) schwierige Gewölbe und Gewölbereihen,
- o) Rahmentragwerke, soweit nicht in Honorarzone III oder V erwähnt,
- p) schwierige Traggerüste und andere schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke,
- q) schwierige, verankerte Stützwände,
- r) Konstruktionen mit Mauerwerk nach Eignungsprüfung (Ingenieurmauerwerk),

5. Honorarzone V: Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- a) statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke,
- b) schwierige Tragwerke in neuen Bauarten,
- c) räumliche Stabwerke und statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,
- d) schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten,
- e) Verbundträger mit Vorspannung durch Spannglieder oder andere Maßnahmen,
- f) Flächentragwerke (Platten, Scheiben, Faltwerke, Schalen), die die Anwendung der Elastizitätstheorie erfordern,
- g) statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern,

~~besonderer Berechnungsverfahren erfordert,~~

- ~~p) Verbundkonstruktionen, soweit nicht in Honorarzone III oder V erwähnt,~~
- ~~q) einfache Trägerroste und einfache orthotrope Platten,~~
- ~~r) Tragwerke mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,~~
- ~~k) schwierige statisch unbestimmte Flachgründungen, schwierige ebene und räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen,~~
- ~~l) schiefwinklige Einfeldplatten für Ingenieurbauwerke,~~
- ~~m) schiefwinklig gelagerte oder gekrümmte Träger,~~
- ~~n) schwierige Gewölbe und Gewölbereihen,~~
- ~~o) Rahmentragwerke, soweit nicht in Honorarzone III oder V erwähnt,~~
- ~~p) schwierige Traggerüste und andere schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke,~~
- ~~q) schwierige, verankerte Stützwände,~~
- ~~r) Konstruktionen mit Mauerwerk nach Eignungsprüfung (Ingenieurmauerwerk),~~

~~5. Honorarzone V: Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere~~

- ~~a) statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke,~~
- ~~b) schwierige Tragwerke in neuen Bauarten,~~
- ~~c) räumliche Stabwerke und statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,~~
- ~~d) schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten,~~
- ~~e) Verbundträger mit Vorspannung durch Spannglieder oder andere Maßnahmen,~~
- ~~f) Flächentragwerke (Platten, Scheiben, Faltwerke, Schalen), die die Anwendung der Elastizitätstheorie erfordern,~~
- ~~g) statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der~~

<p>h) Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatischer Untersuchungen oder durch Berechnungen mit finiten Elementen beurteilt werden können,</p> <p>i) Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, soweit nicht in Honorarzone IV erwähnt,</p> <p>j) seilverspannte Konstruktionen, soweit nicht in Honorarzone IV erwähnt,</p> <p>k) schiefwinklige Mehrfeldplatten,</p> <p>l) schiefwinklig gelagerte, gekrümmte Träger,</p> <p>m) schwierige Rahmentragwerke mit Vorspannkonstruktionen und Stabilitätsuntersuchungen,</p> <p>n) sehr schwierige Traggerüste und andere sehr schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke, zum Beispiel weit gespannte oder hohe Traggerüste,</p> <p>o) Tragwerke, bei denen die Nachgiebigkeit der Verbindungsmittel bei der Schnittkraftermittlung zu berücksichtigen ist.</p> <p>(3) Sind für ein Tragwerk Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Tragwerk zugeordnet werden kann, so ist für die Zuordnung die Mehrzahl der in den jeweiligen Honorarzonen nach Absatz 2 aufgeführten Bewertungsmerkmale und ihre Bedeutung im Einzelfall maßgebend.</p>	<p>Theorie II. Ordnung erfordern,</p> <p>h) Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatischer Untersuchungen oder durch Berechnungen mit finiten Elementen beurteilt werden können,</p> <p>i) Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, soweit nicht in Honorarzone IV erwähnt,</p> <p>j) seilverspannte Konstruktionen, soweit nicht in Honorarzone IV erwähnt,</p> <p>k) schiefwinklige Mehrfeldplatten,</p> <p>l) schiefwinklig gelagerte, gekrümmte Träger,</p> <p>m) schwierige Rahmentragwerke mit Vorspannkonstruktionen und Stabilitätsuntersuchungen,</p> <p>n) sehr schwierige Traggerüste und andere sehr schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke, zum Beispiel weit gespannte oder hohe Traggerüste,</p> <p>o) Tragwerke, bei denen die Nachgiebigkeit der Verbindungsmittel bei der Schnittkraftermittlung zu berücksichtigen ist.</p> <p>(3) Sind für ein Tragwerk Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Tragwerk zugeordnet werden kann, so ist für die Zuordnung die Mehrzahl der in den jeweiligen Honorarzonen nach Absatz 2 aufgeführten Bewertungsmerkmale und ihre Bedeutung im Einzelfall maßgebend.</p> <p><u>(4) Für Umbauten und Modernisierungen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 ein Zuschlag von 20 bis 50 Prozent schriftliche vereinbart werden.</u></p>
<p>Abschnitt 2 Technische Ausrüstung</p>	<p>Abschnitt 2 Technische Ausrüstung</p>
<p>§ 51 Anwendungsbereich</p>	<p>§ 51 Anwendungsbereich</p>

(1) Die Leistungen der Technischen Ausrüstung umfassen die Fachplanungen für die Objektplanung.

(2) Die Technische Ausrüstung umfasst folgende Anlagegruppen:

1. Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen,
2. Wärmeversorgungsanlagen,
3. Lufttechnische Anlagen,
4. Starkstromanlagen,
5. Fernmelde- und informationstechnische Anlagen,
6. Förderanlagen,
7. nutzungsspezifische Anlagen, einschließlich maschinen- und elektrotechnischen Anlagen in Ingenieurbauwerken,
8. Gebäudeautomation.

§ 52 Besondere Grundlagen des Honorars

(1) Das Honorar für Leistungen bei der Technischen Ausrüstung richtet sich nach den anrechenbaren Kosten der Anlagen einer Anlagegruppe nach § 51 Absatz 2. Anrechenbar bei Anlagen in Gebäuden sind auch sonstige Maßnahmen für technische Anlagen.

(2) § 11 Absatz 1 gilt nicht, soweit mehrere Anlagen in einer Anlagegruppe nach § 51 Absatz 2 zusammengefasst werden und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant, betrieben und genutzt werden.

(1) Die Leistungen der Technischen Ausrüstung umfassen die Fachplanungen für die ~~Objektplanung~~ Planung von Objekten.

(2) Die Technische Ausrüstung ~~umfasst~~ gehört folgende Anlagegruppen:

1. Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen,
2. Wärmeversorgungsanlagen,
3. Lufttechnische Anlagen,
4. Starkstromanlagen,
5. Fernmelde- und informationstechnische Anlagen,
6. Förderanlagen,
7. nutzungsspezifische Anlagen (Anlagegruppe 7.1) und verfahrenstechnische Anlagen (Anlagegruppe 7.2), ~~einschließlich maschinen- und elektrotechnischen Anlagen in Ingenieurbauwerken,~~
8. Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken.

§ ~~52~~ Besondere Grundlagen des Honorars

(1) Das Honorar für ~~Grund~~leistungen bei der Technischen Ausrüstung richtet sich für das jeweilige Objekt im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 nach der Summe der ~~nach den~~ anrechenbaren Kosten der Anlagen ~~einer jeder~~ Anlagegruppe. Dies gilt für nutzungsspezifische Anlagen nur, wenn die Anlagen funktional gleichartig sind. Anrechenbar sind auch sonstige Maßnahmen für technische Anlagen. nach § 51 Absatz 2. Anrechenbar bei Anlagen in Gebäuden sind auch sonstige Maßnahmen für technische Anlagen.

(2) ~~§ 11 Absatz 1 gilt nicht, soweit mehrere Anlagen in einer Anlagegruppe nach § 51 Absatz 2 zusammengefasst werden und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant, betrieben und genutzt werden. Umfasst ein Auftrag für unterschiedliche Objekte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 mehrere Anlagen, die unter funktionalen und technischen Kriterien eine Einheit bilden, werden die anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagegruppe zusammengefasst. § 11 Absatz 1 findet in diesem Fall keine Anwendung. Dies gilt für nutzungsspezifische Anlagen nur, wenn diese Anlagen gleichartig sind.~~

(3) Nicht anrechenbar sind die Kosten für die nichtöffentliche Erschließung und die technischen Anlagen in Außenanlagen, soweit der Auftragnehmer diese nicht plant oder ihre Ausführung überwacht.

(4) Werden Teile der Technischen Ausrüstung in Baukonstruktionen ausgeführt, so können die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Kosten hierfür ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten gehören. Satz 1 gilt entsprechend für Bauteile der Kostengruppe Baukonstruktionen, deren Abmessung oder Konstruktion durch die Leistung der Technischen Ausrüstung wesentlich beeinflusst wird.

(3) Umfasst ein Auftrag im Wesentlichen gleiche Anlagen, die unter weitgehend vergleichbaren Bedingungen für im Wesentlichen gleiche Objekte geplant werden, findet die Rechtsfolge des § 11 Absatz 3 Anwendung. Umfasst ein Auftrag im Wesentlichen gleiche Anlagen, die bereits Gegenstand eines anderen Vertrags zwischen den Vertragsparteien waren, findet die Rechtsfolge des § 11 Absatz 4 Anwendung.

(4) Nicht anrechenbar sind die Kosten für die nichtöffentliche Erschließung und die Technischen Anlagen in Außenanlagen, soweit der Auftragnehmer diese nicht plant oder ihre Ausführung überwacht.

(5) Werden Teile der Technischen Ausrüstung in Baukonstruktionen ausgeführt, so können die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Kosten hierfür ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten gehören. Satz 1 gilt entsprechend für Bauteile der Kostengruppe Baukonstruktionen, deren Abmessung oder Konstruktion durch die Leistung der Technischen Ausrüstung wesentlich beeinflusst wird.

§ 53 Leistungsbild Technische Ausrüstung

(1) Das Leistungsbild „Technische Ausrüstung“ umfasst Leistungen für Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, Instandhaltungen und Instandsetzungen. Die Leistungen bei der Technischen Ausrüstung sind in neun Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 54 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 11 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 15 Prozent,
4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 6 Prozent,
5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 18 Prozent,
6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 6 Prozent,
7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 5 Prozent,
8. für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung) mit 33 Prozent,

§ ~~55~~ Leistungsbild Technische Ausrüstung

(1) Das Leistungsbild „Technische Ausrüstung“ umfasst ~~Grund~~Leistungen für Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, Instandhaltungen und Instandsetzungen. Die ~~Grund~~Leistungen bei der Technischen Ausrüstung sind in neun Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § ~~54~~56 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit ~~3~~32 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit ~~11~~19 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit ~~15~~17 Prozent,
4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit ~~6~~62 Prozent,
5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit ~~18~~22 Prozent,
6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit ~~6~~67 Prozent,
7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 5 Prozent,
8. für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung) mit ~~33~~35 Prozent,

9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation) mit 3 Prozent.

Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 14 geregelt.

(2) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1, sofern das Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen nicht in Auftrag gegeben wird, mit 14 Prozent der Honorare des § 54 zu bewerten.

(3) Die §§ 35 und 36 gelten entsprechend.

9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation) mit 31 Prozent.

Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 14 geregelt. Anlage 15 Nummer 15.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen

(2) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1 mit einem Abschlag von jeweils 4 Prozent zu bewerten, sofern das Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen oder das Prüfen der Montage- und Werkstattpläne der ausführenden Firmen nicht in Auftrag gegeben wird, mit 14 Prozent der Honorare des § 54 zu bewerten.

~~(3) Die §§ 35 und 36 gelten entsprechend.~~

§ 54 Honorare für Leistungen bei der Technischen Ausrüstung

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 53 aufgeführten Leistungen bei einzelnen Anlagen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 54 Absatz 1 – Technische Ausrüstung

Anrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I von bis Euro		Honorarzone II von bis Euro		Honorarzone III von bis Euro	
5 113	1 626	2 109	2 109	2 593	2 593	3 077
7 500	2 234	2 886	2 886	3 538	3 538	4 190
10 000	2 812	3 618	3 618	4 421	4 421	5 227
15 000	3 903	4 981	4 981	6 053	6 053	7 132
20 000	4 920	6 262	6 262	7 605	7 605	8 947
25 000	5 882	7 489	7 489	9 100	9 100	10 707
30 000	6 795	8 670	8 670	10 552	10 552	12 428
35 000	7 674	9 804	9 804	11 932	11 932	14 062
40 000	8 506	10 891	10 891	13 269	13 269	15 653
45 000	9 336	11 942	11 942	14 541	14 541	17 147
50 000	10 157	12 991	12 991	15 818	15 818	18 652
75 000	13 825	17 645	17 645	21 470	21 470	25 290
100 000	17 184	21 839	21 839	26 490	26 490	31 145
150 000	23 216	29 252	29 252	35 290	35 290	41 328
200 000	29 057	36 110	36 110	43 159	43 159	50 212
250 000	35 152	43 175	43 175	51 203	51 203	59 226

§ ~~54~~ Honorare für ~~Grundleistungen bei~~ der Technischen Ausrüstung

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § ~~53~~ aufgeführten ~~Grundleistungen~~ bei einzelnen Anlagen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 54 Absatz 1 – Technische Ausrüstung

Tabelle hat sich stark verändert (siehe RefE des BMWi im Originaltext)

300 000	41 263	50 245	50 245	59 227	59 227	68 209
350 000	47 493	57 474	57 474	67 455	67 455	77 437
400 000	53 700	64 757	64 757	75 819	75 819	86 876
450 000	59 961	72 030	72 030	84 097	84 097	96 166
500 000	66 254	79 301	79 301	92 353	92 353	105 400
750 000	96 686	113 598	113 598	130 516	130 516	147 428
1 000 000	125 694	144 936	144 936	164 174	164 174	183 415
1 500 000	180 748	200 873	200 873	220 993	220 993	241 119
2 000 000	233 881	254 373	254 373	274 869	274 869	295 361
2 500 000	285 744	308 367	308 367	330 998	330 998	353 621
3 000 000	335 147	359 125	359 125	383 098	383 098	407 076
3 500 000	380 361	405 518	405 518	430 680	430 680	455 838
3 750 000	401 625	427 295	427 295	452 971	452 971	478 641
3 834 689	408 667	434 499	434 499	460 336	460 336	486 168

(2) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Anzahl der Funktionsbereiche,
2. Integrationsansprüche,
3. technische Ausgestaltung,
4. Anforderungen an die Technik,
5. konstruktive Anforderungen.

(3) Werden Anlagen einer Anlagengruppe verschiedenen Honorarzonen zugeordnet, so ergibt sich das Honorar nach Absatz 1 aus der Summe der Einzelhonorare. Ein Einzelhonorar wird jeweils für die Anlagen ermittelt, die einer Honorarzone zugeordnet werden. Für die Ermittlung des Einzelhonorars ist zunächst für die Anlagen jeder Honorarzone das Honorar zu berechnen, das sich ergeben würde, wenn die gesamten anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe nur der Honorarzone zugeordnet würden, für die das Einzelhonorar berechnet wird. Das Einzelhonorar ist dann nach dem Verhältnis der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen einer Honorarzone zu den gesamten anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe zu ermitteln.

(2) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Anzahl der Funktionsbereiche,
2. Integrationsansprüche,
3. technische Ausgestaltung,
4. Anforderungen an die Technik,
5. konstruktive Anforderungen.

(3) Werden Anlagen einer Anlagengruppe verschiedenen Honorarzonen zugeordnet, so ergibt sich das Honorar nach Absatz 1 aus der Summe der Einzelhonorare. Ein Einzelhonorar wird jeweils für die Anlagen ermittelt, die einer Honorarzone zugeordnet werden. Für die Ermittlung des Einzelhonorars ist zunächst für die Anlagen jeder Honorarzone das Honorar zu berechnen, das sich ergeben würde, wenn die gesamten anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe nur der Honorarzone zugeordnet würden, für die das Einzelhonorar berechnet wird. Das Einzelhonorar ist dann nach dem Verhältnis der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen einer Honorarzone zu den gesamten anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe zu ermitteln.

(4) Für Umbauten und Modernisierungen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 ein Zuschlag von 20 bis 50 Prozent schriftlich

	<u>vereinbart werden.</u>
Teil 5 Übergangs- und Schlussvorschriften	Teil 5 Übergangs- und Schlussvorschriften
§ 55 Übergangsvorschrift	§ 5755 Übergangsvorschrift
Die Verordnung gilt nicht für Leistungen, die vor ihrem Inkrafttreten vertraglich vereinbart wurden; insoweit bleiben die bisherigen Vorschriften anwendbar.	Die Verordnung gilt nicht für <u>findet keine Anwendung auf</u> Leistungen, die vor ihrem Inkrafttreten vertraglich vereinbart wurden; insoweit bleiben die bisherigen Vorschriften anwendbar.
§ 56 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 5856 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. <u>Gleichzeitig tritt die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2732) außer Kraft.</u> <u>Der Bundesrat hat zugestimmt.</u>
Schlussformel	Schlussformel
Der Bundesrat hat zugestimmt.	<u>Der Bundesrat hat zugestimmt.</u>

Kommentar [R6]: Andere Überschrift im Inhaltsverzeichnis („Inkrafttreten“)